

Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (VVBayMRVG)

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 5. Juli 2021, Az. II5/2182-1/63

Adressaten:

Träger des Maßregelvollzugs in Bayern

Anlagen:

- Anlage 1: Ausführungsbestimmungen des StMAS vom 29. Juni 2017 zu Nr. 2.2 Satz 3 VVBayMRVG (Entlassungen aus dem Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit)
- Anlage 2: Formblatt „Lockerungsentscheidung bei besonderem Sicherheitsbedürfnis“
- Anlage 3: Formblatt „Meldung einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs“
- Anlage 4: Formblatt „Meldung einer Rückkehr“
- Anlage 5: Länderzuordnung zum Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983
- Anlage 6: Handreichung für Gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen für Überprüfungsentscheidungen gem. § 67e StGB bei Unterbringungen gem. § 63 StGB
- Anlage 7: Formblatt „Mitteilung über Beginn und Änderungen bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende Verwaltungsvorschriften:

Abschnitt 1 Allgemeines

1. Anwendungsbereich (zu Art. 1)

Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz (BayMRVG) regelt den Vollzug der Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

2. Ziele und Grundsätze (zu Art. 2)

- 2.1 Ziel der Unterbringung ist es, die Allgemeinheit vor der Begehung weiterer Straftaten durch die untergebrachte Person zu schützen. Weiteres Ziel ist es, psychisch kranke Menschen, die gemäß § 63 StGB untergebracht sind, zu heilen oder ihren Zustand soweit zu bessern, dass sie keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellen, und Personen, die gemäß § 64 StGB untergebracht sind, von ihrem Hang zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Die untergebrachte Person soll auf ein straffreies Leben vorbereitet und die familiäre, soziale sowie berufliche Eingliederung soll gefördert werden (Resozialisierung). Diese Ziele sind während des Vollzugs von allen Beteiligten zu beachten und im Einzelfall entsprechend zu gewichten.
- 2.2 Alle am Vollzug Beteiligten richten ihre Arbeit darauf aus, dass der Maßregelvollzug in Bayern sicher, qualitativ hochwertig, menschlich, transparent und wirtschaftlich ist. Alle an Vollzug und Vollstreckung Beteiligten arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen vor Ort durch Fallkonferenzen begleitet werden (siehe Ausführungsbestimmungen des StMAS vom 29. Juni 2017 zu Nr. 2.2 Satz 3 VVBayMRVG, Anlage 1 zu Entlassungen aus dem Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit).

- 2.3 Behandlungs- und Sicherungsmaßnahmen, die ohne Einwilligung der untergebrachten Person durchgeführt werden, sind auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.
- 2.4 Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften Vertreter oder Vertreterinnen genannt sind, sind hiervon sowohl gesetzliche Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen (Eltern Minderjähriger, Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen) als auch bevollmächtigte Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen umfasst.

Abschnitt 2 Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung

Unterabschnitt 1 Aufnahme und Behandlung der untergebrachten Person

3. Aufnahme (zu Art. 4)

Eine (mündliche) Aufklärung der untergebrachten Person ist unverzüglich nach deren Aufnahme durchzuführen. Eine schriftliche Unterrichtung ist sobald als möglich vorzunehmen. Der untergebrachten Person ist bei der Aufnahme ein Abdruck der „Hinweise für untergebrachte Personen“ auszuhändigen; sie hat den Erhalt schriftlich zu bestätigen.

4. Behandlungs- und Vollzugsplan (zu Art. 5)

- 4.1 Der Behandlungs- und Vollzugsplan soll die untergebrachte Person als verantwortlichen Teilnehmer oder verantwortliche Teilnehmerin in den therapeutischen Prozess einbinden. Er soll zum einen alle behandelnden Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung anhalten, die zur Erreichung der Ziele der Unterbringung erforderlichen Schritte über einen längeren Zeitraum im Sinn einer Zielvorgabe festzulegen und auf deren Einhaltung und Umsetzung hinzuwirken. Zum anderen soll der untergebrachten Person jederzeit bewusst sein, welche Maßnahmen noch erfolgreich umgesetzt werden müssen, bevor eine Lockerung des Vollzugs oder eine Beendigung der Unterbringung in Betracht kommen kann.
- 4.2 Der Behandlungs- und Vollzugsplan ist für jede untergebrachte Person individuell zu erstellen und bedarf der Schriftform. Er soll insbesondere Angaben enthalten über:
- diagnostische Einschätzung und Gefährlichkeitshypothese,
 - sich daraus ergebende aktuelle Behandlungsziele,
 - Behandlungsmaßnahmen (einschließlich Behandlung sonstiger Erkrankungen) und
 - Sicherheits- und Lockerungsaspekte.
- 4.3 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung bestimmt, wer den Behandlungs- und Vollzugsplan aufstellt und ändert sowie wer die Durchführung des Behandlungs- und Vollzugsplans überwacht.
- 4.4 Nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 3 BayMRVG sollen der Behandlungs- und Vollzugsplan sowie wesentliche Änderungen mit der untergebrachten Person und mit dem Vertreter beziehungsweise der Vertreterin erörtert werden. Dies dient der Information, aber auch der Motivation zur Mitarbeit und der Mitverantwortung der untergebrachten Person für den Therapieverlauf.
- 4.5 Ein Abdruck des Behandlungs- und Vollzugsplans und jeder Fortschreibung ist der untergebrachten Person und – sofern vorhanden – auch dem Vertreter oder der Vertreterin auf Wunsch gegen Nachweis auszuhändigen.
- #### **5. Behandlung von Erkrankungen (zu Art. 6)**
- 5.1 Die untergebrachte Person hat einen umfassenden Anspruch auf eine angemessene gesundheitliche Fürsorge und Betreuung. Die Behandlung erfolgt nach anerkanntem Stand des aktuellen medizinischen, psychotherapeutischen, pflegerischen und pädagogischen Wissens. Die Behandlung umfasst auch sozio- und milieutherapeutische Betreuung.
- 5.2 Die Behandlung anderer Erkrankungen, die keine psychischen Krankheiten sind, erfolgt nach Maßgabe der Art. 59 (Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen), Art. 60 (Krankenbehandlung), Art. 61 (Versorgung mit Hilfsmittel), Art. 63 (Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung) sowie Art. 64 (Ruhe der Ansprüche) des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG). Hierdurch erfolgt eine Anlehnung an die einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch. Gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 64 BayStVollzG

ruht der Anspruch der untergebrachten Person gegen die Maßregelvollzugseinrichtung auf Behandlung anderer Erkrankungen, sofern sie aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist. Die untergebrachte Person hat dann einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

- 5.3 Medizinische Behandlungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung der untergebrachten Person, Art. 6 Abs. 2 BayMRVG. Eine wirksame Einwilligung setzt insbesondere voraus, dass die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist, umfassend und ihren Verständnismöglichkeiten entsprechend ärztlich aufgeklärt wurde und keinem unzulässigen Druck ausgesetzt wird, etwa durch das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung. Das Inaussichtstellen von Nachteilen im Falle der Behandlungsverweigerung ist ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn die Nachteile sich als notwendige Konsequenz aus dem Zustand ergeben, in dem die untergebrachte Person unbehandelt voraussichtlich verbleiben oder in den er aufgrund seiner Weigerung voraussichtlich geraten wird. Ist die untergebrachte Person in Bezug auf die konkrete Behandlung nicht einwilligungsfähig, das heißt fehlt ihr die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf Art, Notwendigkeit, Bedeutung, Folgen und Risiken der medizinischen Behandlung, so muss ihr Vertreter über die Einwilligung entscheiden (bei Erwachsenen: rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter gemäß §§ 1902, 164 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), bei Minderjährigen: Personensorgeberechtigter). Einer gerichtlichen Genehmigung der Einwilligung des Vertreters oder der Vertreterin bedarf es grundsätzlich nicht, es sei denn, dass die behandelnden Ärzte beziehungsweise Ärztinnen und der Vertreter oder die Vertreterin in den Fällen des § 1904 Abs. 1 und Abs. 2 BGB kein Einvernehmen über den Patientenwillen erzielen können.
- 5.4 Widerspricht die in Rede stehende Behandlungsmaßnahme dem natürlichen Willen der untergebrachten Person, so liegt eine Zwangsbehandlung im Sinn des BayMRVG vor, die grundsätzlich dem Richtervorbehalt unterliegt. Einen entgegenstehenden natürlichen Willen kann auch eine einwilligungsunfähige betroffene Person bilden. Äußert die betroffene Person ihren natürlichen Willen nicht, so handelt es sich nicht um eine Behandlungsmaßnahme gegen den natürlichen Willen im Sinn dieser Vorschrift. Vielmehr findet dann die Vorschrift des Art. 6 Abs. 2 BayMRVG Anwendung. Mit Ausnahme von Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 8 BayMRVG, von denen in der Regel keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten sind, sind die Zwecke, die eine Zwangsbehandlung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person rechtfertigen können, in Art. 6 Abs. 3 BayMRVG abschließend geregelt. Widerspricht die Behandlungsmaßnahme dem natürlichen Willen der untergebrachten Person, ist durch die Maßregelvollzugseinrichtung vor Durchführung der Behandlung eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Zwangsbehandlung herbeizuführen, Art. 6 Abs. 5 BayMRVG. Die Einwilligung eines Vertreters oder einer Vertreterin ist bei volljährigen untergebrachten Personen weder erforderlich noch ausreichend. Für minderjährige untergebrachte Personen gelten die Ausführungen unter Nr. 5.8. Für die Entscheidung nach Art. 6 Abs. 5 BayMRVG ist gemäß § 138 Abs. 4, § 121a Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 138 Abs. 4, § 121b Abs. 1 StVollzG nach den für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) anzuwendenden Bestimmungen.
- 5.5 Der von der Maßregelvollzugseinrichtung dem zuständigen Gericht vorzulegende Vorgang hat umfassend und einzelfallbezogen zu den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 BayMRVG Stellung zu nehmen. Davon umfasst ist insbesondere die Dokumentation der zuletzt erfolgten Aufklärungsmaßnahmen und Überzeugungsversuche nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayMRVG. Insbesondere ist zudem auch mitzuteilen, in welcher genauen Dosierung und über welchen Zeitraum ein Wirkstoff verabreicht werden soll. Ferner müssen die möglichen Vor- und Nachteile der Medikamentierung, die Nebenwirkungen (zum Beispiel Hirnatrophie, Spätdyskinesien), aber auch die Beeinträchtigungen bei Unterlassen der Maßnahme dargestellt werden. Maßnahmen müssen mit der untergebrachten Person nachbesprochen werden, um möglichen Traumatisierungen vorzubeugen. Zudem ist die gesamte relevante Dokumentation beizufügen. Eine Patientenverfügung der untergebrachten Person ist beizufügen.
- 5.6 Ausnahmsweise können bei Gefahr im Verzug Behandlungsmaßnahmen bereits durchgeführt werden, die bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder einer konkreten schwerwiegenden Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person oder bei einer konkreten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung erforderlich sind

(Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BayMRVG), bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts erlangt wurde, Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayMRVG. Die Vorlage des Vorgangs bei dem zuständigen Amtsgericht ist unverzüglich nachzuholen, Art. 6 Abs. 6 Satz 3 BayMRVG.

5.7 Gemäß Art. 6 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. a und b BayMRVG darf eine Zwangsbehandlung zur Herstellung der Entlassungsfähigkeit oder bei konkreter Eigengefährdung nur angeordnet werden, wenn die untergebrachte Person krankheitsbedingt nicht einsichtsfähig ist und die Behandlung einer wirksamen Patientenverfügung der untergebrachten Person oder ihrem nach § 1901a Abs. 1 BGB beachtlichen Patientenwillen nicht entgegensteht, um das zu beachtende Selbstbestimmungsrecht der untergebrachten Person zu wahren. Über die Frage der Wirksamkeit der Patientenverfügung entscheidet das für die Entscheidung über die Zwangsbehandlung zuständige Gericht. Solche schriftlichen Festlegungen einer einwilligungsfähigen volljährigen untergebrachten Person sind für den Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit bei Untersuchungen und Behandlungen psychischer Erkrankungen im Maßregelvollzug zu beachten. Hinsichtlich der Bestimmtheit der Patientenverfügung gelten strenge Maßstäbe. Es muss sich anhand der Erklärung der untergebrachten Person feststellen lassen, in welcher Behandlungssituation nach dem Willen der untergebrachten Person welche ärztlichen Maßnahmen durchgeführt oder unterlassen werden sollen. Um Wirkung entfalten zu können, muss eine Patientenverfügung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 Nr. 7 Buchst. b BayMRVG Regelungen zur Zwangsbehandlung nach Art. 6 Abs. 3 BayMRVG enthalten.

5.8 Bei minderjährigen untergebrachten Personen gelten diese Regelungen mit folgender Maßgabe: Besitzt die minderjährige untergebrachte Person nach ihrer geistigen und sittlichen Reife die Fähigkeit, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken der medizinischen Maßnahme zu erfassen und ihren Willen hiernach auszurichten, so ist ihre Einwilligung in die medizinische Behandlung ausreichend. Im Übrigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter einzuholen, einer Entbindung von der Schweigepflicht bedarf es hierzu nicht.

Widerspricht eine Behandlungsmaßnahme dem natürlichen Willen der minderjährigen untergebrachten Person (das heißt liegt eine Zwangsbehandlung im Sinn des Art. 6 Abs. 3 BayMRVG vor), so tritt anstelle der richterlichen Genehmigung stets die Zustimmung der Personensorgeberechtigten, Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayMRVG. Zur für die Entscheidung erforderlichen Information der Personensorgeberechtigten muss die Maßregelvollzugsleitung nicht von der Schweigepflicht entbunden werden.

Erfolgt die Zwangsbehandlung bei Gefahr im Verzug, ohne dass eine rechtzeitige Zustimmung der Personensorgeberechtigten eingeholt werden kann, sind diese gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz 4 BayMRVG unverzüglich zu benachrichtigen.

Unterabschnitt 2 Gestaltung der Unterbringung

6. Persönlicher Besitz und Ausstattung des Unterbringungsraums (zu Art. 9)

- 6.1 Die untergebrachte Person darf eigene Kleidung und Wäsche tragen, soweit sie für die Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgt.
- 6.2 Jede untergebrachte Person hat das Recht, sich mit einem gewissen Bestand an persönlichen Gegenständen zu umgeben. Was als angemessener Umfang zur Gestaltung des Unterbringungsraums anzusehen ist, ist in der Hausordnung zu konkretisieren (Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG).
- 6.3 Der untergebrachten Person soll die Möglichkeit gegeben werden, Wertsachen vor dem Zugriff von anderen untergebrachten Personen zu sichern (zum Beispiel in einem Safe auf der Station, einem Effektenraum oder einem abschließbaren Schrank im Zimmer, der jedoch für das Pflegepersonal mit einem Zweitschlüssel zugänglich ist).
- 6.4 Eine Beschränkung des Besitzes kann nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 3 und 4 BayMRVG erfolgen. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn durch den Gegenstand eine Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit zu befürchten ist. Beschränkungen sind auch gerechtfertigt, wenn andere untergebrachte Personen unzumutbar beeinträchtigt oder gestört werden. Dabei ist auch die Belegungssituation (Einzel- oder gemeinschaftliche Unterbringung) zu berücksichtigen. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann den Besitz auch beschränken, wenn eine Durchsuchung des Wohn- und Schlafbereichs nicht mehr mit angemessenen Mitteln durchgeführt werden kann, weil der Unterbringungsraum zu unübersichtlich zu werden droht.

6.5 Ausgeschlossene Gegenstände können zeitlich befristet aufbewahrt werden, sofern dies nach Art (zum Beispiel nicht bei verderblichen Lebensmitteln, Tieren) oder Umfang (Größe) der Sache möglich ist und der Maßregelvollzugseinrichtung keine Kosten entstehen. Es besteht kein Anspruch auf Aufbewahrung. Erfolgt jedoch eine Aufbewahrung, gelten die Regeln des verwaltungsrechtlichen Verwahrungsverhältnisses, das heißt die Einrichtung hat die Sachen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt zu behandeln. Alternativ zu einer Aufbewahrung sind die Gegenstände an eine von der untergebrachten Person benannte Person zu übergeben oder zu versenden, sofern der Maßregelvollzugseinrichtung dadurch keine Kosten entstehen. Ist auch dies nicht möglich, so kann die Maßregelvollzugseinrichtung den Gegenstand verwerten und den Erlös dem Eigengeld der untergebrachten Person zuschreiben. Als letztes Mittel ist auch eine Vernichtung auf Kosten der untergebrachten Person möglich, allerdings wird dies nur in Ausnahmefällen und in der Regel nur bei wertlosen Gegenständen zu begründen sein. Kosten sind von der Maßregelvollzugseinrichtung nur zu erheben, sofern tatsächlich Mehrkosten anfallen.

7. Technische Geräte und Medien

7.1 Technische Geräte und Medien sind geeignet, die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung zu gefährden. Sie können die Begehung von Straftaten fördern, eine effektive Therapie mit Aufzeigen von alternativen Freizeitgestaltungen erschweren, die Sicherheit der Einrichtung, des Personals sowie anderer untergebrachter Personen gefährden und durch eingebaute Fotografie-, Video- oder Audioaufzeichnungsfunktionen das Persönlichkeitsrecht des Personals sowie anderer untergebrachter Personen verletzen. Technische Geräte und Medien im Sinn dieser Vorschrift sind insbesondere Computer, Laptops, Tablet-PCs, Mobiltelefone, Smartphones, Fernseher, Spielekonsolen, mp3-Player, USB-Sticks. Private technische Geräte und Medien dürfen nur eingebracht und verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 7.2 vorliegen, das Genehmigungsverfahren nach Nr. 7.3 durchgeführt wurde und eine Genehmigung durch die Maßregelvollzugseinrichtung erteilt wurde.

7.2 Genehmigungsvoraussetzungen für private technische Geräte und Medien

7.2.1 Das Einbringen jeglicher privater technischer Geräte und Medien bedarf der Genehmigung der Maßregelvollzugseinrichtung. Private technische Geräte und Medien, die mindestens eines der Ausstattungsmerkmale

- Internetfähigkeit,
- Netzwerkfähigkeit (derzeit zum Beispiel W-LAN, Ethernet, Firewire, Modem, Bluetooth),
- Anschlussmöglichkeiten für Massenspeicher (derzeit zum Beispiel USB-Schnittstellen, Firewire, Kartenleser, PCMCIA-Anschluss),
- Geräte, die geeignet sind, Fälschungen herzustellen (zum Beispiel Scanner, Kopierer),
- Geräte zur Speicherung größerer Datenmengen (derzeit zum Beispiel CD-/DVD- Brenner, Festplatten, USB-Sticks),
- Zip-, CD-, DVD- oder Diskettenlaufwerke,
- Geräte zur Aufnahme analoger und digitaler Bild- und Tonaufzeichnungen, Verschlüsselungshard- und -software sowie Programme, die eine Kontrolle der Inhalte erschweren oder verhindern (zum Beispiel Cleaner, Shredder)

aufweisen, sollen genehmigt werden, wenn sich entweder die untergebrachte Person in Ausbildung befindet und hierfür zwingend ein solches technisches Gerät oder Medium benötigt oder wenn ein sonstiges nachvollziehbares Rehabilitationsinteresse besteht. Therapeutische und sicherheitsrechtliche Gründe dürfen im Einzelfall nicht entgegenstehen.

7.2.2 Die Genehmigung von Mobiltelefonen und Smartphones darf grundsätzlich nur mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Benutzung ausschließlich außerhalb des gesicherten Bereichs zulässig ist. Bei Betreten der Maßregelvollzugseinrichtung sind Mobiltelefone und Smartphones beim Personal abzugeben oder in dafür vorgesehenen Ablageplätzen zu verwahren. Im Einzelfall kann in zeitlich begrenztem Umfang die Nutzung auch innerhalb des gesicherten Bereichs genehmigt werden, wenn hierfür therapeutische Gründe bestehen, und die Sicherheit der Einrichtung dadurch nicht gefährdet wird. Die Vorgaben der Nr. 7.3 sind zu beachten. Die Genehmigung kann von der erfolgreichen Teilnahme an

einer Medienkompetenzschulung oder vergleichbaren Maßnahmen abhängig gemacht werden. Ferner kann die Nutzung auf bestimmte Inhalte und Nutzungsarten beschränkt werden. Eine Genehmigung darf nicht erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass die untergebrachte Person diese missbrauchen wird. Die Versagung des Zugangs zu bestimmten Angeboten ist im Einzelfall konkret zu begründen ist, wenn grundsätzlich Zugang zum Internet gewährt wird.

- 7.2.3 Auf unmittelbar entlassvorbereitenden Stationen und in entlassvorbereitenden Wohngemeinschaften soll die Maßregelvollzugseinrichtung dem Antrag der untergebrachten Person auf Einbringen eines privaten technischen Geräts oder Mediums unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen der Nrn. 7.2.1 und Nr. 7.2.2 stattgeben und die Benutzung auch auf der Station oder in der Wohngemeinschaft zulassen, sofern im Einzelfall therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Festlegung, welche Stationen als unmittelbar entlassvorbereitende Stationen und entlassvorbereitende Wohngemeinschaften gelten, erfolgt durch die Maßregelvollzugseinrichtung im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde.

7.3 Genehmigungsverfahren für private technische Geräte und Medien

- 7.3.1 Zur Genehmigung ist ein Antrag der untergebrachten Person an die Maßregelvollzugseinrichtung erforderlich, in dem die Hard- und/oder Softwarekomponenten im Einzelnen aufgelistet sind. Die Überprüfung des Antrags erfolgt in Absprache mit dem Stationsteam unter Berücksichtigung des therapeutischen Konzepts.

- 7.3.2 Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn eine schriftliche Vereinbarung über die Nutzung zwischen der untergebrachten Person und der Maßregelvollzugseinrichtung vorliegt. Darin muss enthalten sein:

- welche Hard- und Software die untergebrachte Person nutzen darf,
- eine Einverständniserklärung der untergebrachten Person mit einer jederzeitigen Kontrolle des Geräts oder Mediums durch die Einrichtung oder ein externes Unternehmen auf Kosten der untergebrachten Person,
- die Folgen eines Verstoßes gegen die einvernehmlichen Regelungen (zum Beispiel Widerruf der Genehmigung, Entzug des Gerätes),
- die Kostentragungsverpflichtung der untergebrachten Person für das eingebrachte Gerät oder Medium sowie damit einhergehende Folgekosten und
- die Voraussetzungen des Einbringens und der Verwendung des privaten technischen Gerätes (vgl. Nr. 7.2).

- 7.3.3 Die Genehmigung ist schriftlich und befristet zu erteilen. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen und beanstandungsloser Nutzung verlängert werden. Die Genehmigung kann jederzeit unter Angabe von Gründen widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Nutzung gegen eine gesetzliche Bestimmung verstößt oder die Sicherheit und Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährdet.

7.4 Vorkehrungen für das Einbringen und die Verwendung von privaten technischen Geräten und Medien

- 7.4.1 Vor der Übergabe an die untergebrachte Person ist das private Gerät oder Medium sowie die darauf befindliche Software durch sachkundige Stellen auf Kosten der untergebrachten Person zu überprüfen.

- 7.4.2 Vorinstallierte ausgeschlossene Ausstattungsmerkmale sind in geeigneter Weise zum Beispiel durch Verschluss unbrauchbar zu machen. Ausnahmeregelungen sind nur dann möglich, wenn wegen einer erforderlichen besonderen Softwarenutzung im Einzelfall ein Ausstattungsmerkmal unverzichtbar ist. Beim Einbringen auf unmittelbar entlassvorbereitende Stationen und in entlassvorbereitende Wohngemeinschaften müssen ausgeschlossene Ausstattungsmerkmale nicht unbrauchbar gemacht werden.

- 7.4.3 Bei der verwendeten Software darf es sich ausschließlich um lizenzierte Produkte handeln. Zulässig sind allein die Programme, die in der mit der Maßregelvollzugseinrichtung getroffenen Vereinbarung niedergelegt sind. Nur in Ausnahmefällen und unter Aufsicht

dürfen weitere Daten auf das Gerät aufgespielt werden (zum Beispiel bei der Zusendung von Ausbildungsmaterial in elektronischer Form).

- 7.4.4 Private technische Geräte oder Medien dürfen nur von der untergebrachten Person benutzt werden, der dies erlaubt wurde.
- 7.4.5 Eine Zugangssicherung durch Vergabe eines Passworts ist zulässig, wenn sie der Maßregelvollzugseinrichtung bekannt gemacht wurde und die jederzeitige Kontrolle der technischen Geräte oder Medien weiterhin möglich ist.
- 7.4.6 Bei Nichteinhaltung der Vorgaben nach Nr. 7.4 ist die Genehmigung zu entziehen.
- 7.4.7 Die Nutzung der technischen Geräte oder Medien ist stichprobenartig daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Vereinbarungen entspricht. Bei Verdacht auf Missbrauch sind weitere Kontrollen auf Kosten der untergebrachten Person durchzuführen.

7.5 Klinikeigene technische Geräte

- 7.5.1 Zur Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse können die Maßregelvollzugseinrichtungen klinikeigene technische Geräte und Medien, wie insbesondere Computer, zur Nutzung durch die untergebrachte Person vorsehen.
- 7.5.2 Eine Internetnutzung an klinikeigenen Geräten und Medien kann in einem angemessenen zeitlichen Umfang ermöglicht werden, sofern im Einzelfall therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und eine ständige Aufsicht gewährleistet ist.
- 7.5.3 Eine allgemeine Beschränkung des Internetzugangs auf einzelne Internetseiten ist nicht zulässig. Beschränkungen des Internetzugangs müssen jeweils bezogen auf die einzelne untergebrachte Person begründet werden. Eine ausreichende Begründung stellt es dabei nicht dar, allgemein auf Sicherheits- und Kostengründe zu verweisen.
- 7.5.4 Die Ausgestaltung der Nutzung klinikeigener technischer Geräte und Medien obliegt der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

8. Arbeit, Beschäftigung und Bildung (zu Art. 10)

- 8.1 Vereinbarungen mit externen Auftraggebern im Rahmen der Arbeits- und Beschäftigungstherapie sind schriftlich abzuschließen.
- 8.2 Die Träger des Maßregelvollzugs entscheiden, ob im Hinblick auf bestehende Sprach- oder Integrationsdefizite bei den untergebrachten Personen, diesen mit vertretbarem Aufwand ein Deutsch- und Integrationsunterricht angeboten werden kann.

9. Besuch (zu Art. 12)

- 9.1 Das Besuchsrecht ist von erheblicher Bedeutung für die Resozialisierung einer untergebrachten Person. Es dient der Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Bindungen sowie der Kontaktaufnahme zu Bezugspersonen, die auch bei Vollzugslockerungen und Urlaub benötigt werden. Im Rahmen der grundrechtlich geschützten Handlungsfreiheit hat die untergebrachte Person jedoch auch das Recht, den Empfang von Besuch abzulehnen.
- 9.2 Besucher müssen sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder auf andere geeignete Weise ausweisen.
- 9.3 Nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayMRVG kann das Besuchsrecht eingeschränkt werden. Jede Beschränkung unterliegt einer Verhältnismäßigkeitskontrolle. Eine Beschränkung darf nur in seltenen Ausnahmefällen und nach Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Eine generelle und ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände angeordnete, generalpräventive Besuchssperre in der Therapiestartphase bzw. nach Anregung, die Maßregel für erledigt zu erklären, insbesondere nach einem Abbruch der Therapie, ist nicht zulässig. Einem Ausschluss von Besuch sind nach Möglichkeit andere, minder schwerwiegende Beschränkungen wie zum Beispiel die Überwachung des Besuchs, die Durchsuchung des Besuchers bzw. der Besucherin oder das Anbringen einer Trennscheibe vorzuziehen. Nahe Angehörige sollen nicht für längere Zeit vom Besuch ausgeschlossen werden. Die Durchsuchung des Besuchers bzw. der Besucherin darf außer bei Gefahr in Verzug nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; dies gilt nicht für das Absuchen mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln. Auf das

Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen. Durchsuchungen dürfen nicht von einem Beschäftigten allein durchgeführt werden.

9.4 Die allgemeinen Besuchsregeln werden von der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung in der Hausordnung festgelegt. Die Hausordnung hat mindestens die Besuchszeit sowie Häufigkeit und Dauer von Besuchen zu regeln (Art. 15 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG).

10. **Außenkontakte (zu Art. 13)**

10.1 Art. 13 BayMRVG verweist für den Schriftverkehr, den Empfang und die Absendung von Paketen, Telefongespräche, andere Formen der Telekommunikation sowie Außenkontakte und Besuche mit bestimmten Personen auf die Vorschriften des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (BaySvVollzG).

10.2 Für den Schriftverkehr gelten Art. 26 bis 29 BaySvVollzG entsprechend. Die untergebrachte Person hat grundsätzlich ein Recht auf unbeschränkten und nicht überwachten Schriftverkehr. Alle Einschränkungen des Schriftverkehrs müssen verhältnismäßig sein. Das abgestufte System von Maßnahmen zur Einschränkung des Schriftverkehrs ist im jeweiligen Einzelfall nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit des Eingriffs zu handhaben. Das Verfahren bei Absendung und Empfang von Schreiben ist nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung in der Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7 BayMRVG) zu konkretisieren.

Für den Schriftwechsel mit Verteidigern oder Verteidigerinnen – einschließlich der Eingriffsmöglichkeiten bei erheblichem Verdacht auf Missbrauch – gilt Art. 13 Satz 3 BayMRVG. Die bundesrechtlichen Vorgaben gemäß § 148 Abs. 2 und § 148a der Strafprozessordnung (StPO) bleiben unberührt.

10.3 Für den Empfang und das Absenden von Paketen gilt Art. 31 BaySvVollzG entsprechend.

10.4 Für das Führen von Telefongesprächen gilt Art. 25 BaySvVollzG entsprechend. Die untergebrachte Person hat das Recht, aus der Maßregelvollzugseinrichtung zu telefonieren sowie in der Maßregelvollzugseinrichtung Telefongespräche zu empfangen. Art. 25 Abs. 1 Satz 3 BaySvVollzG verweist für eine notwendige Überwachung und Beschränkung der Telefongespräche auf die entsprechenden Vorschriften zum Besuch. Eine generelle und ohne Rücksicht auf die individuellen Umstände angeordnete, generalpräventive Telefonsperre in der Therapiestartphase bzw. nach Anregung, die Maßregel für erledigt zu erklären, insbesondere nach einem Abbruch der Therapie, ist rechtlich nicht zulässig. Eine akustische Überwachung von Telefonaten ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig; eine Aufzeichnung des gesprochenen Wortes ist hingegen unzulässig. Wird ein Telefongespräch überwacht, so sind die untergebrachte Person sowie der Gesprächspartner beziehungsweise die Gesprächspartnerin zuvor davon zu unterrichten. Erfolgt keine akustische Überwachung, sind der untergebrachten Person möglichst ungestörte Telefonate zu ermöglichen, sofern im Einzelfall therapeutische oder sicherheitsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einzelheiten der Telefonbenutzung sind nach den jeweiligen Gegebenheiten der Maßregelvollzugseinrichtung unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen und des normalen Tagesablaufs in der Maßregelvollzugseinrichtung in der Hausordnung (Art. 15 Abs. 2 Nr. 7 BayMRVG) zu konkretisieren. Dabei kann auch die Dauer von Telefongesprächen geregelt werden, um allen untergebrachten Personen eine Telefonbenutzung zu ermöglichen.

10.5 Die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation (zum Beispiel E-Mail-Verkehr, Bildtelefonie) ist mit Genehmigung nach Nr. 7.3 oder unter den Voraussetzungen der Nr. 7.5 zulässig. Die Beschränkungen oder Überwachungen richten sich danach, mit welchem herkömmlichen Außenkontakt die moderne Kommunikationsform am ehesten vergleichbar ist.

11. **Recht auf Religionsausübung (zu Art. 14)**

11.1 Das Recht zur ungestörten Religionsausübung ist zu gewährleisten. Zur Religionsausübung gehört neben der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen auch die seelsorgerische Betreuung einschließlich des Anspruchs auf Vermittlung eines seelsorgerischen Kontakts.

11.2 Die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen kann ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 4 BayMRVG versagt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung sowie auf Durchführung religiöser Veranstaltung durch die Einrichtung besteht nicht.

- 11.3 Die untergebrachte Person ist zum Besitz religiöser Schriften und Gegenstände berechtigt. Der Besitz kann nur untersagt oder entzogen werden, wenn dies zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit sowie des Personals und anderer untergebrachter Personen erforderlich ist. Eine Entziehung von zulässigen Gegenständen kommt nicht schon bei einfachen Pflichtverstößen in Betracht, sondern nur bei grobem Fehlverhalten. Die Religionsausübung findet ihre Grenzen im Maßregelvollzug dort, wo sie die für den Vollzug notwendigen Funktionen der Einrichtung – wie sichere und geordnete Unterbringung – in Frage stellt.
- 11.4 Bei der Verpflegung der untergebrachten Person ist darauf zu achten, dass sie nicht etwaigen religiösen Geboten zuwiderläuft, sofern die untergebrachte Person diese nach eigener Angabe befolgen möchte.
12. **Hausordnung (zu Art. 15)**
- 12.1 Die allgemeinen Regelungen des Gesetzes müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten in der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung durch eine Hausordnung konkretisiert werden. Dieser kommt lediglich eine konkretisierende Ausgestaltungsmöglichkeit der Ordnung der Maßregelvollzugseinrichtung auf Grundlage der zu beachtenden Gesetzesbestimmungen zu. Die Hausordnung alleine kann in keinem Fall eine rechtfertigende Funktion für einen vollzuglichen Eingriff in die Grundrechte der untergebrachten Personen ausüben. Eine für die ganze Maßregelvollzugseinrichtung geltende Hausordnung kann durch Stationsordnungen ersetzt werden.
- 12.2 Die Aufzählung in Art. 15 Abs. 2 BayMRVG ist nicht abschließend, sondern nennt nur die Regelungsbereiche, die eine Hausordnung in jedem Fall enthalten muss. Die Regelung eines Einschlusses aus organisatorischen Gründen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 11 BayMRVG (zum Beispiel allgemeiner Nachteinschluss) bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 3 Lockerungen des Vollzugs; Ausführung und Vorführung

13. **Lockerungen des Vollzugs (zu den Art. 16-21)**
- 13.1 Voraussetzungen der Lockerungen des Vollzugs
- 13.1.1 Die untergebrachte Person kann bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Vollzugslockerungen geltend machen.
- 13.1.2 Bei der Entscheidung über die Lockerungen des Vollzugs wird insbesondere auch berücksichtigt, ob eine Entlassung der untergebrachten Person absehbar ist. Dies betrifft vor allem die Fälle, in denen eine Entlassung aufgrund gerichtlicher Erledigterklärung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (§ 67d Abs. 6 StGB) oder wegen bevorstehenden Ablaufs der Höchstfrist (§ 67d Abs. 4 StGB) absehbar ist. Hier kann eine erhöhte Notwendigkeit bestehen, die untergebrachte Person durch Lockerungen auf das Leben außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorzubereiten. Der Rechtsanspruch auf Lockerungen des Vollzugs besteht jedoch unabhängig davon, ob eine Entlassung der untergebrachten Person gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG absehbar ist, sofern die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG erfüllt sind.
- 13.1.3 Die Entscheidung über Lockerungen des Vollzugs erfordert eine genaue Kenntnis des Zustandes der untergebrachten Person. Grundlage der Entscheidung über die Lockerung des Vollzugs ist der gegenwärtige Gesundheitszustand der untergebrachten Person, ihre Gefährlichkeit und die aktuelle therapeutische Entwicklung unter Berücksichtigung von Vorgeschichte sowie Gesamtverlauf. Lockerungen des Vollzugs dürfen nur aufgrund einer eingehenden und individuellen therapeutischen Beurteilung während einer angemessenen Beobachtungszeit gewährt und aufrechterhalten werden. Hierzu muss durch die Maßregelvollzugseinrichtung ein ausreichender Informationsfluss innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung sichergestellt werden, sodass relevante Informationen sofort weitergeleitet und verwertet werden können.
- 13.1.4 Die Aufnahme der untergebrachten Person in eine bestimmte Lockerungsstufe kann die fortdauernde individuelle Beobachtung nicht ersetzen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass bestimmte Freiheiten nicht schon aufgrund der Aufnahme in die betreffende Stufe oder einer bestimmten „Mindestzeit“ in einer Stufe, sondern nur aufgrund der Einschätzung

des aktuellen Gesundheitszustandes und der vorhandenen Gefährlichkeit gewährt und aufrechterhalten werden.

- 13.1.5 Für die prognostische Beurteilung nach Nr. 13.1.2 sind insbesondere die folgenden Dimensionen zu berücksichtigen und zu werten:
- Die Anlasstat, insbesondere im Hinblick auf die Frage, welche Bedeutung der aktuellen Situation und spezifischen lebensphasischen Konstellationen zukommt.
 - Die Persönlichkeit und psychische Erkrankung der untergebrachten Person (welche Disposition für ein bestimmtes Verhalten lässt sich woraus ableiten?).
 - Hier ist insbesondere die Beziehung zwischen der Erkrankung der Person und der von ihr ausgehenden Gefährdung der Allgemeinheit beziehungsweise des Opfers der Anlasstat zu berücksichtigen.
 - Diese Beurteilung muss ständig anhand des Krankheitsverlaufs und der eingetretenen Veränderungen in Folge erfolgreicher Behandlung aktualisiert werden.
 - Das Verhalten während der Unterbringung: Die Prüfung darf sich nicht auf die äußerlich feststellbare Anpassung an die Institution beschränken. Es ist zu untersuchen, welche unmittelbaren Beziehungen dieses Verhalten zu einer möglichen Delinquenz außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung hat, insbesondere inwieweit sich aus dem Verhalten innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung Rückschlüsse auf eine Bewährung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ziehen lassen.
 - Aktivitäten außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, der soziale Empfangsraum nach der Entlassung, Aufbau und Organisation der Lebensverhältnisse und die Betreuung, die die untergebrachte Person bei Lockerungen des Vollzugs vorfindet, müssen den therapeutischen Erkenntnissen entsprechen.
- 13.1.6 Die Erforderlichkeit einer Differenzierung nach dem Flucht- und Deliktrisiko tritt besonders deutlich hervor, wenn zu einer bestimmten Maßnahme die Aufsicht über die untergebrachte Person gelockert werden soll: Je schwerer die bisherigen oder zu befürchtenden Straftaten sind, desto höhere Anforderungen sind im Falle von Lockerungen des Vollzugs anzulegen. Besteht aus therapeutischer Sicht die hinreichend konkrete Gefahr, dass die untergebrachte Person infolge einer Lockerung des Vollzugs eine schwere Straftat begeht, insbesondere eine Gewalttat oder ein Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung, darf eine Lockerung des Vollzugs nicht angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn eine aufschiebbare Behandlungsmaßnahme bei der betreffenden untergebrachten Person aus diesem Grund nicht durchgeführt werden kann. Was das mögliche Fluchtrisiko betrifft, so kann selbst eine bestandskräftige und vollziehbare Ausweisungsverfügung für sich allein eine Versagung von Lockerungen des Vollzugs nicht pauschal rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Anzeichen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr bestehen, was jeweils im Einzelfall zu prüfen ist.
- 13.1.7 Bei der Entscheidung des konkreten Einzelfalls sind alle Aufklärungsmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefahr zu minimieren, dass sich die untergebrachte Person anders verhält, als dies die aktuelle therapeutische Beurteilung erwarten ließ. Nach therapeutischem Ermessen und der Überzeugung des behandelnden Therapeuten oder der behandelnden Therapeutin dürfen – abgesehen von der grundsätzlichen Unvorhersehbarkeit allen menschlichen Verhaltens – keine vernünftigen Zweifel an der Sicherheit der Bevölkerung während der Lockerung des Vollzugs bestehen. Auf gegebenenfalls bestehende Zweifel und Konfliktlagen ist der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung aufmerksam zu machen.
- 13.1.8 Fehlprognosen der Art, dass ein an sich bestehendes Flucht- und Deliktrisiko nicht als solches erkannt wird, sind durch größtmögliche therapeutische Sorgfalt und ständige verantwortungsbewusste Überprüfung der Entscheidungsgrundlagen für die jeweils gewährte Lockerungsstufe nach menschlichem Ermessen zu vermeiden. Entscheidungen sind aus diesem Grund im therapeutischen Team im Rahmen von Lockerungskonferenzen zu erarbeiten und umfassend zu dokumentieren. Unabdingbar sind insbesondere der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik sowie regelmäßige Dienstbesprechungen des in der Maßregelvollzugseinrichtung tätigen Personals (Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen, Pfleger und Pflegerinnen, sonstiges

therapeutisches Personal) mit den Polizeidienststellen am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtungen, Vollstreckungsbehörden und Strafvollstreckungskammern.

- 13.1.9 Lockerungsentscheidungen dürfen nicht als Disziplinarmaßnahme eingesetzt werden. Einzelne disziplinarische Maßnahmen sollen nicht automatisch zur Aussetzung von Lockerungen des Vollzugs führen.

13.2 Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis

- 13.2.1 In jeder Maßregelvollzugseinrichtung ist ein Personenkreis „Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis“ (vgl. Art. 19 Abs. 1 BayMRVG) festzulegen. Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis sind untergebrachte Personen, die eine rechtswidrige Tat des Mordes gemäß § 211 StGB, des Totschlags gemäß den §§ 212 und 213 StGB, eines Sexualdelikts gemäß den §§ 174 bis 178 StGB, eine schwere Körperverletzung gemäß § 226 Abs. 2 StGB oder ein Brandstiftungsdelikt gemäß den §§ 306a, 306b oder 306c StGB begangen oder versucht haben, oder solche, bei denen Sicherungsverwahrung angeordnet wurde oder die hinsichtlich ihrer begangenen Taten oder ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit bieten.
- 13.2.2 Soweit der Kernbereich der oben genannten Definition berührt ist (Aufzählung der Straftatbestände), wird den Maßregelvollzugseinrichtungen bei der Festlegung der Zugehörigkeit einer untergebrachten Person zum Kreis der Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis kein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die Anlasstat ist hier entscheidend.
- 13.2.3 Bei der Beurteilung, ob eine untergebrachte Person aufgrund einer angeordneten Sicherungsverwahrung oder aufgrund von besonderen Schwierigkeiten in den Personenkreis „Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis“ zu zählen ist, soll neben der Anlasstat auch das gesamte Vorstrafenregister der untergebrachten Person einbezogen werden. Auch etwaige Hinweise, dass die untergebrachte Person dem extremistischen Spektrum zuzuordnen sein könnte, sind hier zu berücksichtigen. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung legt die betroffenen Personen namentlich fest. Die Festlegung ist in der Patientenakte zu dokumentieren. Sie ist kontinuierlich zu überprüfen, insbesondere sind neue Informationen, zum Beispiel zum Behandlungsverlauf, zu berücksichtigen.
- 13.2.4 „Unbegleiteter Geländegang“ im Sinn des Art. 19 Abs. 1 BayMRVG bedeutet Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs (vgl. Nr. 13.5.3).

13.3 Verfahren bei Gewährung von Lockerungen des Vollzugs

- 13.3.1 Lockerungsentscheidungen sind gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG vom Leiter oder der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. Ist die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, dürfen Lockerungsentscheidungen auch ausnahmsweise von einem hiermit beauftragten Arzt oder einer hiermit beauftragten Ärztin der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeuten oder einer hiermit beauftragten psychologischen Psychotherapeutin der Maßregelvollzugseinrichtung getroffen werden, Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayMRVG. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu informieren, Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayMRVG.
- 13.3.2 Jede Erstentscheidung über die Gewährung der Lockerungsstufe A, sowie über eine höhergradige Lockerung zwischen den Stufen A – D wird in einer Konferenz vorbereitet, an der die an der Behandlung der untergebrachten Person maßgeblich Beteiligten, sowie gegebenenfalls nicht unmittelbar an der Therapie beteiligte Beschäftigte anderer Stationen teilnehmen. Dies gilt nicht bei der Gewährung einer Lockerung derselben Lockerungsstufe, sofern keine neuen Umstände eingetreten sind. Der Teilnehmerkreis, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe der Konferenz sind in der Patientenakte zu dokumentieren.
- 13.3.3 Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis (siehe Nr. 13.2) gelten zusätzlich die folgenden Bestimmungen:
- An der Konferenz zur Erstentscheidung über die Gewährung einer Lockerung des Vollzugs (vgl. Nr. 13.3.2) nimmt zusätzlich ein nichtbeteiligter Arzt oder eine nichtbeteiligte Ärztin oder

ein nichtbeteiligter psychologischer Psychotherapeut oder eine nichtbeteiligte psychologische Psychotherapeutin teil (erste interne Co-Beurteilung). Dessen beziehungsweise deren Aufgabe ist es, sich ein eigenes Urteil zu bilden und dieses mündlich in der Konferenz einzubringen. Eine von den übrigen Konferenzteilnehmern und Konferenzteilnehmerinnen abweichende Meinung des oder der Co-Beurteilenden ist in die wesentlichen Entscheidungsgründe der Konferenz aufzunehmen.

- Grundlage der Beratung in der Konferenz ist eine schriftliche Begründung des Lockerungsvorschlags der Maßregelvollzugseinrichtung (inhaltlich vergleichbar mit der Stellungnahme an die Vollstreckungsbehörde), die an alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen rechtzeitig vor der Konferenz verteilt wird.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe der Konferenz sind zu dokumentieren und der Patientenakte beizulegen.
- Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter oder die Stellvertreterin entscheidet, ob er oder sie die Empfehlung der Konferenz annimmt.
- Reicht ihm oder ihr die Empfehlung der Konferenz als Entscheidungsgrundlage nicht aus, kann er oder sie die schriftliche Stellungnahme eines nicht an der Therapie beteiligten Arztes beziehungsweise einer nicht an der Therapie beteiligten Ärztin oder eines nicht an der Therapie beteiligten psychologischen Psychotherapeuten oder einer nicht an der Therapie beteiligten psychologischen Psychotherapeutin derselben Maßregelvollzugseinrichtung oder desselben Fachbereichs für den Maßregelvollzug einholen (zweite interne Co-Beurteilung). Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen es bei einer zu beurteilenden untergebrachten Person bereits zu einem Lockerungsmissbrauch gekommen ist.
- Die zweite interne Co-Beurteilung setzt Aktenstudium sowie Exploration der untergebrachten Person durch den Co-Beurteilenden oder die Co-Beurteilende voraus.
- Hält der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung auch die zweite interne Co-Beurteilung als Entscheidungsgrundlage nicht für ausreichend, kann er oder sie zusätzlich ein externes Gutachten einholen.
- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ergebnisse der jeweiligen Konferenzen, das ggf. eingeholte Gutachten sowie die Lockerungsentscheidung und deren Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren und der Patientenakte beizulegen.

13.4 Besonderheiten für nach den §§ 126a und 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO untergebrachte Personen, bei angeordneter Sicherungsverwahrung und in Fällen der Krisenintervention gemäß § 67h StGB

- 13.4.1 Für Personen, die nach den §§ 126a und 463 Abs. 1 in Verbindung mit § 453c StPO vorläufig untergebracht sind, gelten die in den Nrn. 13.1, 13.3 und 13.5 dargestellten Regelungen zu Vollzugslockerungen nicht. In diesen Fällen kommen Vollzugslockerungen grundsätzlich nicht in Betracht und bedürfen im Übrigen der Zustimmung des zuständigen Gerichts.
- 13.4.2 Ist eine Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB angeordnet, sind auch die Ausführungen in Nr. 47 zu beachten.
- 13.4.3 Soweit dies erforderlich ist, kann beim Vollzug einer Krisenintervention gemäß § 67h StGB von den Regelungen zu Vollzugslockerungen abgewichen werden.

13.5 Lockerungsstufen

- 13.5.1 Die untergebrachte Person durchläuft bei erfolgreicher Behandlung die in den Art. 16 und 18 BayMRVG aufgeführten Lockerungen des Vollzugs in der Regel in der folgenden Reihenfolge (Lockerungsstufen):

Lockerungsstufe A:

- begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG),

- begleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG),
- begleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayMRVG).

Lockerungsstufe B:

- unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayMRVG).

Lockerungsstufe C:

- unbegleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayMRVG),
- unbegleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayMRVG).

Lockerungsstufe D:

- Beurlaubung (Art. 16 Abs. 3 und 4 BayMRVG),
- Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens (Art. 18 BayMRVG).

- 13.5.2 Die jeweils nächste Lockerungsstufe darf in der Regel erst gewährt werden, nachdem die vorherige Stufe erfolgreich gewährt wurde. Bei bevorstehenden Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit oder bei zu begründenden individuellen Fällen können, soweit dies unerlässlich ist, hiervon Ausnahmen gemacht werden.
- 13.5.3 „Außerhalb des gesicherten Bereichs“ bedeutet außerhalb desjenigen Bereichs der Maßregelvollzugseinrichtung, der geschlossen geführt wird. „Außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung“ bedeutet außerhalb des Klinikgeländes.
- 13.5.4 Die Beteiligung der Vollstreckungsbehörde ist in Art. 19 BayMRVG geregelt. Die Beteiligung der Staatsanwaltschaft oder des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter bei Lockerungsentscheidungen nach Art. 19 BayMRVG trägt deren Funktion als Vollstreckungsbehörde Rechnung. Durch die Beteiligung wird Sorge für eine sachgerechte Lockerungspraxis, auch in Vorbereitung auf etwaige Entscheidungen zur Aussetzung der Unterbringung, getragen. Im Rahmen der Beteiligung werden der Vollstreckungsbehörde die der Lockerungsentscheidung zugrunde liegenden wesentlichen tatsächlichen Umstände mitgeteilt.

13.6 Voraussetzungen der einzelnen Lockerungsstufen

13.6.1 Ohne Lockerungsstufe

- 13.6.1.1 Wurde noch keine Lockerung des Vollzugs gewährt, ist die untergebrachte Person ohne Lockerungsstufe.
- 13.6.1.2 Da die untergebrachte Person bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Lockerungen des Vollzugs geltend machen kann, dürfen Lockerungen des Vollzugs dauerhaft nur in besonders begründeten Einzelfällen versagt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn aufgrund einer konkreten Gefährdungsprognose zu erwarten ist, dass bereits die Gewährung der geringsten Vollzugslockerungsstufe zu einem Missbrauch führen wird.

13.6.2 Begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG)

- 13.6.2.1 Die geringsten Vollzugslockerungsstufen sind der begleitete Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung für einen vorab bestimmten Zeitraum innerhalb eines Tages. Hierbei ist die untergebrachte Person durch geeignetes und geschultes Personal der Maßregelvollzugseinrichtung zu begleiten (vgl. Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayMRVG). Entscheidend ist, dass jederzeit durch dieses Personal eine Einwirkungsmöglichkeit besteht. Dies kann durch bauliche oder technische Sicherheitsvorkehrungen, aber auch durch organisatorische und personelle Maßnahmen erreicht werden.
- 13.6.2.2 Eine Anhörung der Vollstreckungsbehörde gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG und der Polizei ist nicht vorgesehen. Jedoch ist die Vollstreckungsbehörde über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zeitnah, spätestens im

Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB zu informieren.

- 13.6.3 Begleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayMRVG)
- 13.6.3.1 Die begleitete Außenbeschäftigung hat so zu erfolgen, dass die untergebrachte Person die Maßregelvollzugseinrichtung innerhalb eines Tages nur für eine vorab bestimmte Zeit verlässt. Hierbei ist die untergebrachte Person durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung zu begleiten. Entscheidend ist, dass jederzeit ein Zugriff durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung möglich ist. Dies kann durch bauliche oder technische Sicherheitsvorkehrungen aber auch durch organisatorische und personelle Maßnahmen erreicht werden. Es ist nicht erforderlich, dass jedes tatsächliche Verlassen der Maßregelvollzugseinrichtung formal zu gewähren ist. Hier ist ausreichend, wenn die „regelmäßige“ Beschäftigung außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung an sich gewährt wird.
- 13.6.3.2 Die Vollstreckungsbehörde ist über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB zu informieren.
- 13.6.4 Unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BayMRVG)
- 13.6.4.1 Der unbegleitete Ausgang kann außerhalb des gesicherten Bereichs oder außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung gewährt werden und erfolgt ohne Beaufsichtigung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung. Auch die Begleitung durch einen Angehörigen oder eine Angehörige, eine Person des Vertrauens oder eine andere untergebrachte Person fällt unter diese Vollzugslockerungsstufe.
- 13.6.4.2 Auch folgende Fälle stellen eine entsprechende Vollzugslockerung dar:
- Unterbringung im nicht gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung,
 - Beschäftigung auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung,
 - Wahrnehmung therapeutischer Angebote auf dem nicht gesicherten Gelände der Maßregelvollzugseinrichtung.
- 13.6.4.3 Vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung ist die Vollstreckungsbehörde zu hören, Art. 19 Abs. 1 BayMRVG. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist rechtzeitig vor der Entscheidung zusätzlich die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG). Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist die Vollstreckungsbehörde darüber hinaus auch vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs zu hören, Art. 19 Abs. 1 BayMRVG.
- 13.6.4.4 Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung zu hören. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist vor der Entscheidung über die Gewährung von unbegleitetem Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung zu informieren. In beiden Fällen bindet die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben.
- 13.6.4.5 Die Vollstreckungsbehörde ist über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB zu informieren.
- 13.6.5 Unbegleitete Außenbeschäftigung (Art. 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b BayMRVG)

- 13.6.5.1 Die unbegleitete Außenbeschäftigung erfolgt ohne Beaufsichtigung durch Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung.
- 13.6.5.2 Die Vollstreckungsbehörde ist vor der Entscheidung gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG zu hören und über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zu informieren. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis wird zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung angehört; diese bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist vor der Entscheidung die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG) und möglichst sicherzustellen, dass die zur Aufnahme einer Beschäftigung gegebenenfalls erforderliche ausländerbehördliche Zustimmung vorliegt.
- 13.6.5.3 Im Übrigen wird auf die oben gemachten Ausführungen zur begleiteten Außenbeschäftigung verwiesen.
- 13.6.6 Beurlaubung und Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens (Art. 16 Abs. 3 und Art. 18 BayMRVG)
 - 13.6.6.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 BayMRVG kann eine untergebrachte Person nach Art. 16 Abs. 3 BayMRVG bis zu zwei Wochen beurlaubt werden.
 - 13.6.6.2 Zieht der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung eine Beurlaubung in Erwägung, so muss zunächst die Vollstreckungsbehörde gehört werden, Art. 19 Abs. 1 BayMRVG. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis wird zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung gehört; diese bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist rechtzeitig vor der Entscheidung die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG).
 - 13.6.6.3 Um dem aktuellen Gesundheitszustand gerecht werden zu können, sollte die Anhörung der Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der Polizei nicht zu früh, nach Möglichkeit aber spätestens zwei Wochen vor dem Beurlaubungstermin erfolgen. Die Maßregelvollzugseinrichtung teilt dabei der Vollstreckungsbehörde die Gründe der erwogenen Beurlaubung mit und fügt eine Stellungnahme des behandelnden Arztes oder Therapeuten zum aktuellen Gesundheitszustand der untergebrachten Person bei. Der Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der Polizei werden gegebenenfalls auch die Bezugspersonen, die die untergebrachte Person beaufsichtigen oder bei denen sie die Zeit der Beurlaubung verbringen will, mitgeteilt, da sich aus deren Person Bedenken gegen die Beurlaubung ergeben können (zum Beispiel wegen einer Beteiligung an den früheren Straftaten oder weil es sich um das Tatopfer handelt). Erhebt die Vollstreckungsbehörde beziehungsweise die Polizei Bedenken gegen die Beurlaubung, so gibt sie in ihrer Stellungnahme die Gründe an.
 - 13.6.6.4 Sowohl die Mitteilung durch die Maßregelvollzugseinrichtung als auch die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde beziehungsweise der Polizei werden schriftlich abgegeben (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung); in dringenden Fällen können die Anhörung und die Stellungnahme ausnahmsweise telefonisch erfolgen. Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung ist bei der Entscheidung über die

- Gewährung einer Beurlaubung nicht an die Stellungnahme der Vollstreckungsbehörde gebunden.
- 13.6.6.5 Sowohl die Gewährung der Beurlaubung als auch die Ablehnung des Antrags auf Beurlaubung und deren Widerruf durch den Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung müssen der Vollstreckungsbehörde mitgeteilt werden (Art. 19 Abs. 2 BayMRVG). Beabsichtigt der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung, einem Beurlaubungsgesuch nicht zu entsprechen, ist eine Anhörung der Vollstreckungsbehörde nicht notwendig; in diesem Fall muss lediglich die Ablehnung im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB mitgeteilt werden.
- 13.6.6.6 Die Rückkehr der untergebrachten Person von der Beurlaubung wird der Vollstreckungsbehörde in der Regel nicht mitgeteilt. Eine Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde ist jedoch bei besonderen Vorkommnissen geboten.
- 13.6.6.7 Bei sich regelmäßig wiederholender Gewährung von Beurlaubung kann die Anhörung der Vollstreckungsbehörde einvernehmlich jeweils für einen genau festgelegten Zeitraum vorgenommen werden. Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung muss jedoch auch in diesem Fall Zeitpunkt und Dauer der jeweiligen Beurlaubung konkret festlegen. Treten gegenüber dem zunächst allgemein festgelegten Umfang Änderungen etwa in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht ein, so ist die Vollstreckungsbehörde erneut anzuhören. Schließlich ist jede tatsächliche Gewährung einer Beurlaubung der Vollstreckungsbehörde zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB mitzuteilen (Art. 19 Abs. 2 BayMRVG). Die Vollstreckungsbehörde ist auch von besonderen Vorkommnissen sofort und nicht erst am Ende des vereinbarten Zeitraums zu unterrichten.
- 13.6.6.8 Im Rahmen der Optimierung der Entlassungsvorbereitungen kann eine Beurlaubung in eine geeignete Wohnform für einen längeren Zeitraum gewährt werden (Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens, Art. 18 BayMRVG). Dies dient der Überprüfung, ob sich die untergebrachte Person über einen längeren Zeitraum außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung in relativer Selbstständigkeit bewährt. Die Vollstreckungsbehörde ist vor der Gewährung der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG zu hören und über die Gewährung der Vollzugslockerung gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG zu informieren. Vor Gewährung der Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens ist die Strafvollstreckungskammer oder bei einer Unterbringung nach § 7 JGG der Jugendrichter zu unterrichten, Art. 18 BayMRVG. Bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis wird zusätzlich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung gehört; diese bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen ist rechtzeitig vor der Entscheidung die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu informieren (Art. 34 Nr. 4 Buchst. c BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 4 BayStVollzG). Bei besonderen Vorkommnissen ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu unterrichten. Nr. 35.5 gilt entsprechend. Ist eine Überschreitung der gesetzlichen Höchstfrist des Probewohnens von 18 Monaten absehbar, ist hierzu rechtzeitig die Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde zu beantragen. Das Ende des Probewohnens ist in diesen Fällen der Fachaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf der Höchstfrist von 18 Monaten ist eine erneute Beurlaubung frühestens nach sechs Monaten zulässig.
- 13.6.6.9 Findet das Probewohnen in einer Wohnform ohne therapeutische Leistungen Dritter statt (beispielsweise in der eigenen Wohnung), trägt die untergebrachte Person die Kosten grundsätzlich selbst. Die regelmäßige Wahrnehmung von Terminen durch die untergebrachte Person in der Maßregelvollzugseinrichtung und deren therapeutische Beratung und Unterstützung ist unschädlich. Maßgeblich ist, ob die betreffende Person die Verantwortung für die tägliche Lebensführung selbst innehat. Kann die untergebrachte Person die Kosten aus ihrem eigenen Einkommen (etwa aus

regelmäßiger Erwerbstätigkeit) nicht selbst bestreiten, so kommen sozialrechtliche Leistungen (insbesondere nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) in Betracht. In besonderen Situationen hat die Maßregelvollzugseinrichtung ausnahmsweise die Möglichkeit, die Kosten zu übernehmen, wenn therapeutische Gründe für eine solche Kostenübernahme sprechen (beispielsweise bei einem unvorhergesehenen und kurzfristigen Arbeitsplatzverlust). Eine Verweisung auf Sozialhilfeleistungen darf nicht dazu führen, dass Probewohnen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.

13.6.7 Aussetzung und Widerruf von Lockerungen

- 13.6.7.1 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 6 BayMRVG können Lockerungen ausgesetzt oder widerrufen werden. Anders als bei einem Widerruf findet im Falle einer Aussetzung keine Rückstufung in eine niedrigere Stufe statt. Es wird lediglich die Durchführung einer gewährten Lockerungsstufe für einen vorab festzulegenden Zeitraum ausgesetzt.
- 13.6.7.2 Sowohl Aussetzung als auch Widerruf stellen rechtfertigungsbedürftige Eingriffe in das Freiheitsrecht der untergebrachten Person dar. Die Aussetzungs- bzw. Widerrufsgründe sind in Art. 16 Abs. 6 BayMRVG abschließend normiert. Eine generalisierte Lockerungsversagung, insbesondere im Falle von Stationsschließungen, kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn und solange diese zur Abwehr einer schwerwiegenden Gefahr unerlässlich ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMRVG).
- 13.6.7.3 Die Anordnung einer Aussetzung sowie eines Widerrufs erfolgt nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 2 Nr. 6 BayMRVG durch die Maßregelvollzugsleitung. Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind zu dokumentieren. Wird die Gewährung einer Lockerung länger als einen Monat ausgesetzt, so ist gemäß Art. 19 Abs. 2 BayMRVG die Vollstreckungsbehörde hierüber zu informieren. Über den Widerruf oder die Aussetzung einer Lockerung wird die Vollstreckungsbehörde zeitnah, spätestens im Rahmen der regelmäßig zu erstellenden Stellungnahmen gemäß den § 463 StPO und § 67e StGB informiert. Nach einem Widerruf müssen nicht zwangsläufig alle Lockerungsstufen erneut durchlaufen werden. Im Übrigen sind die Verfahrens- und Beteiligungsvorschriften für die jeweilige Lockerungsstufe zu berücksichtigen.

13.6.8 Einbindung der Polizei bei Lockerungsentscheidungen

- 13.6.8.1 Die Einbindung der Polizei bei Lockerungsentscheidungen beschränkt sich auf Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis und bezieht nur die äußeren Umstände der geplanten Lockerung wie Zeitpunkt, Ort oder mögliche Reaktionen der Bevölkerung ein.
- 13.6.8.2 Die Polizei prüft diese „indirekten“ Gefahren für die öffentliche Sicherheit in der Gefahrenprognose ab und teilt diese gegebenenfalls der Maßregelvollzugseinrichtung mit. Hierbei kann es sich insbesondere um folgende Fallkonstellationen handeln:
- Ein Straftäter oder eine Straftäterin, der oder die in alkoholisiertem Zustand zu sexuellen Gewalthandlungen neigt, soll sich während seines oder ihres Urlaubs an einem Ort aufhalten, an dem ein Volksfest oder eine andere vergleichbare Veranstaltung stattfindet.
 - Einem Sexualstraftäter oder einer Sexualstraftäterin gegen Kinder soll eine Arbeitsaufnahme in einem Objekt in der Nähe eines Kindergartens gestattet werden.
 - Ein Straftäter oder eine Straftäterin, der oder die eine Aufsehen erregende Straftat in einem kleinen Ort begangen hat, erhält erneut Urlaub in dieser Ortschaft, so dass Kontakte mit früheren Opfern oder deren Angehörigen zu erwarten sind.
 - In der Nähe der Urlaubsadresse befinden sich Kriminalitätsschwerpunkte wie Drogenszenen.
- 13.6.8.3 Teilt die Polizei der Maßregelvollzugseinrichtung äußere Umstände mit, die einer Lockerung entgegenstehen, wird die Vollstreckungsbehörde von der Polizei nachrichtlich beteiligt. Die Straftaten, die zur Unterbringung führten, sind somit nicht durch die Polizei zu beurteilen. Der derzeitige psychische Zustand der im Maßregelvollzug untergebrachten Person wird ausschließlich durch die Maßregelvollzugseinrichtung beurteilt.

- 13.6.8.4 Die Maßregelvollzugseinrichtung wird die für sie zuständige Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Lockerungsentscheidung mittels Formblatt „Lockerungsentscheidung bei besonderem Sicherheitsbedürfnis“ (Anlage 2) anschreiben und um Prüfung der äußeren Umstände der geplanten Lockerung bitten. Diese Polizeidienststelle bindet die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben. Teilt die Polizei der Maßregelvollzugseinrichtung äußere Umstände mit, die einer Lockerung entgegenstehen, wird die Vollstreckungsbehörde von der Polizei nachrichtlich beteiligt. In Fällen, in denen sich der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung bei Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis über die Bedenken der Polizei hinwegsetzt, informiert die Maßregelvollzugseinrichtung die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung, welche die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen unterrichtet, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben, und die Vollstreckungsbehörde über die endgültige Entscheidung der Lockerung. Bei wesentlichen Änderungen des Umfeldes beziehungsweise der Aufenthaltsörtlichkeit der untergebrachten Person wird die Polizei erneut in die Entscheidung über die Lockerungsmaßnahme eingebunden.
- 13.6.8.5 Die Übermittlung des Formblattes erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Die Stellungnahmen der Polizei werden bei der Entscheidungsfindung mit herangezogen und zu den Akten genommen.

14. **Ausführung und Vorführung (zu Art. 21)**

- 14.1 Eine Ausführung ist die Verbringung einer untergebrachten Person zu einem bestimmten Zweck und zu einem bestimmten Ziel unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen. Ausführungen sind auch dann möglich, wenn diese keine therapeutische Funktion erfüllen oder noch nicht erwartet werden kann, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Vollzugslockerungen nicht missbrauchen wird, mithin die Voraussetzungen zur Gewährung von Lockerungen des Vollzugs noch nicht vorliegen.
- 14.2 Wichtige Gründe für eine Ausführung im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayMRVG liegen insbesondere bei Erledigung medizinischer, rechtlicher oder persönlicher Angelegenheiten der untergebrachten Person vor. Notwendige ärztliche Konsultationen sind möglichst innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, kann eine Ausführung zur Heilbehandlung durch einen Arzt oder Ärztin außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung vorgenommen werden.
- 14.3 Die Maßregelvollzugsleitung überträgt die Begleitung der untergebrachten Person während der Ausführung geeignetem und geschultem Personal. Sie erteilt dem Begleitpersonal die erforderlichen Weisungen. Das Begleitpersonal ist für jeden Einzelfall gesondert auszusuchen, es muss mit der Situation vertraut und geeignet sowie in der Lage sein, die untergebrachte Person gegebenenfalls von einer Flucht abzuhalten. Die ausführende Person ist zur ständigen Aufsicht verpflichtet und darf der untergebrachten Person nicht von der Seite weichen, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen (zum Beispiel Gesundheitsschutz beim Betreten des OPs oder Röntgenraumes) ein Abstandnehmen geboten ist. Erforderlichenfalls sind zwei Personen als Begleitpersonen abzustellen. Wird die untergebrachte Person als besonders gefährlich eingeschätzt, ist mit der zuständigen Polizeidienststelle abzustimmen, ob neben dem geeigneten und geschulten Personal eine polizeiliche Begleitung im Wege der Amtshilfe (Art. 67 Polizeiaufgabengesetz) erfolgen soll. Im Rahmen der Abstimmung sind der Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung die Gründe für die besondere Gefährlichkeit mitzuteilen.
- 14.4 Vor jeder Ausführung ist – ausgehend vom individuellen Sicherheitsbedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lockerungsstufe – über die Notwendigkeit einer Begleitung und

gegebenenfalls Fesselung zu entscheiden. Unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BayMRVG kann bei einer Ausführung die Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang (Hand- und/oder Fußfesseln) eingeschränkt werden. Die Fesselung muss erforderlich sein, um den Zweck der Ausführung ohne Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchführen zu können. Davon ist beispielsweise auszugehen, wenn der untergebrachten Person nach ihrem oder seinem derzeitigen Lockerungsstatus (noch) kein unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs hinaus gewährt wurde. Die Fesselung ist so vorzunehmen, dass die Würde der untergebrachten Person geschützt wird, also etwa durch Verdecken der Fesseln mit einem Kleidungsstück. Die Fesselung ist während des gesamten Ausgangs beizubehalten. Müssen die Handfesseln für ärztliche Behandlungen abgenommen werden, sind vorher Fußfesseln anzulegen. Das Tragen von Handfesseln und gegebenenfalls die Notwendigkeit des Anlegens von Fußfesseln ist einem auswärts konsultierten Arzt beziehungsweise einer auswärts konsultierten Ärztin vorher mitzuteilen.

- 14.5 Sofern einer untergebrachten Person keine Hand- oder Fußfesseln angelegt werden, weil beispielsweise frühere begleitete Ausgänge unproblematisch verlaufen sind, so ist sicherzustellen, dass die untergebrachte Person während der gesamten Zeit der Ausführung unter unmittelbarer Aufsicht und Zugriffsmöglichkeit der Begleitperson steht. Dies bezieht sich zum Beispiel auch auf Aufenthalte im Behandlungszimmer des Arztes beziehungsweise der Ärztin oder den Gang zur Toilette.
- 14.6 Sofern keine unmittelbare Aufsicht durch die Begleitperson gegeben ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die untergebrachte Person den unbeobachteten Moment zur Flucht nutzen könnte, ist die Sicherheit durch Anlegen einer Hand- oder Fußfessel zu gewährleisten (beispielsweise sollte eine untergebrachte Person beim Besuch einer Toilette mit Fenster durch eine Fußfessel gesichert werden).
- 14.7 Eine Vorführung liegt bei einem Verbringen der untergebrachten Person auf Ersuchen eines Gerichts zu einem gerichtlichen Termin vor. Bei Vorführungen mit Vorführungsbefehl nach § 457 StPO findet die Gefangenentransportvorschrift (GTV) Anwendung. Danach ist grundsätzlich die Polizei für den Transport zuständig. Individuelle Absprachen sind jedoch möglich.

15. **Verfahren bei Entweichungen und Lockerungsmisbräuchen**

- 15.1 Die Maßregelvollzugseinrichtung hat bei Feststellung einer Entweichung (vgl. Nr. 35.5.1 Buchst. c oder eines Lockerungsmisbrauchs, der eine Fahndung zur Folge hat, unverzüglich die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung (telefonisch) und die Vollstreckungsbehörde (zum Beispiel telefonisch, per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mit Hinweis auf die Eilbedürftigkeit) zu informieren. Anschließend sind unverzüglich die notwendigen Daten mittels des Formblatts „Meldung einer Entweichung oder eines Lockerungsmisbrauchs“ (Anlage 3) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) an die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung, die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, die zuständige Vollstreckungsbehörde und die Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln.
- 15.2 In den Fällen, in denen eine untergebrachte Person von einer Vollzugslockerung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den vereinbarten Ort zurückgekehrt ist oder sich zum vereinbarten Zeitpunkt in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht gemeldet hat, hat die Maßregelvollzugseinrichtung abhängig von den Umständen im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Lockerungsmisbrauch vorliegt und eine entsprechende Meldung zu erfolgen hat. Dabei ist von einem Lockerungsmisbrauch spätestens dann auszugehen, wenn die untergebrachte Person nicht am gleichen Tag an den vereinbarten Ort zurückkehrt oder sich eine Stunde nach dem vereinbarten Meldetermin nicht gemeldet hat. Die Polizei prüft alle zur Ergreifung erforderlichen Maßnahmen. Von Seiten der Maßregelvollzugseinrichtung wird der Polizei auf Wunsch Einblick in das Besucherbuch gewährt.
- 15.3 Die Rückkehr der entwichenen untergebrachten Person ist der Polizei unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Anschließend ist die Rückkehr unverzüglich mittels des Formblatts „Meldung einer Rückkehr“ (Anlage 4) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) an die

Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung, die zuständige Vollstreckungsbehörde und die Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln. Eine Mitteilung an die Polizei unterbleibt grundsätzlich, wenn die entwichene untergebrachte Person durch die Polizei zurückgebracht wurde.

Unterabschnitt 4 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen

16. Disziplinarmaßnahmen (zu Art. 22)

- 16.1 Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind abschließend in Art. 22 Abs. 2 BayMRVG geregelt. Disziplinarmaßnahmen sind von Behandlungs- und Therapiemaßnahmen nach Art. 6 BayMRVG zu unterscheiden. Die Einordnung einer konkreten Maßnahme in Reaktion auf ein unerwünschtes Verhalten als Disziplinarmaßnahme oder als Behandlungsmaßnahme kann im Einzelfall schwierig sein, weil es insoweit zu Überschneidungen kommen kann. Die Einordnung einer bestimmten Maßnahme ist in der konkreten Situation durch den Anordnenden oder die Anordnende zu treffen, je nachdem, inwieweit die Maßnahme therapeutisch oder disziplinarisch ausgerichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass Disziplinarmaßnahmen im Kontext der Erreichung der Ziele der Unterbringung stehen und daher subsidiären Charakter gegenüber Behandlungsmaßnahmen haben. Es gilt der Vorrang der Behandlung, so dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden dürfen, wenn sich die weitere Durchführung des Vollzugs nicht mit Behandlungsmaßnahmen erreichen lässt. Über angeordnete Disziplinarmaßnahmen ist der Vertreter beziehungsweise die Vertreterin zu informieren.
- 16.2 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei Disziplinarmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Pflichtverstöße mit Bagatelldarstellung rechtfertigen keine Disziplinarmaßnahmen.
- 16.3 Disziplinarmaßnahmen kommen nur bei einem schuldhaften Verstoß einer untergebrachten Person gegen eine Pflicht, die ihr durch das BayMRVG auferlegt ist oder die ihr infolge einer Anordnung auf Grund des BayMRVG auferlegt wurde, in Betracht. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen scheidet bei Schuldlosen von vornherein aus. Schuldhaft im Sinn dieser Vorschrift bedeutet die Fähigkeit der untergebrachten Person, den Pflichtverstoß einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Maßgebend bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit ist der Zeitpunkt der Begehung der Pflichtwidrigkeit.
- 16.4 Ein Disziplinarverfahren ist gemäß Art. 22 Abs. 3 BayMRVG entsprechend Art. 113 BayStVollzG durchzuführen.

17. Durchsuchung, Untersuchung und Auslesen von Datenspeichern (zu Art. 24)

- 17.1 Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung einer untergebrachten Person darf nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung erfolgen. Soll eine bestimmte Person durchsucht werden, kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung anordnen, dass die betroffene untergebrachte Person bei jeder Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen ist.
- Sieht die allgemeine Anordnung keine Durchsuchung bei jeder Rückkehr der bestimmten untergebrachten Person/en oder nach jedem Besuch vor, sondern erfolgt diese nach bestimmten Zufallskriterien (zum Beispiel jede dritte, jede zehnte untergebrachte Person), ist eine willkürliche Handhabung durch eine konkrete Vorgabe der Kriterien zu verhindern. Eine Durchsuchung darf jedoch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Gefahr eines Missbrauchs des vorangegangenen Ausgangs oder Besuchs durch die untergebrachte Person im Einzelfall besonders fernliegend ist.
- Die Notwendigkeit zum Erlass einer allgemeinen Anordnung liegt im Ermessen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung. Dabei ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren, was insbesondere eine Berücksichtigung der Persönlichkeit der untergebrachten Person, der bisherigen Erfahrungen der Einrichtung in vergleichbaren Fällen sowie Differenzierungen nach Patientengruppen gebietet. Hiervon umfasst werden keine anlasslosen Reihenuntersuchungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. November 2016, 2 BvR 6/16). Die Entscheidungskompetenz ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zugewiesen.
- 17.2 Bei Bestehen eines begründeten Verdachts, dass eine untergebrachte Person Gegenstände im Körper versteckt hat, welche die Ziele der Unterbringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Maßregelvollzugseinrichtung gefährden, kann die untergebrachte Person

durch einen Arzt oder eine Ärztin untersucht werden. Die Untersuchung kann auch die Kontrolle der intimen Körperhöhlen und -öffnungen, jedoch keine invasiven Eingriffe in das Körperinnere wie beispielsweise eine Magen- oder Darmspiegelung umfassen. Eine (rektale) Untersuchung zur Vermeidung des Einbringens von Drogen oder anderen Gegenständen in die Maßregelvollzugseinrichtung durch sogenanntes Bodypacking kann bei begründetem Verdacht nach Art. 24 Abs. 3 BayMRVG zulässig sein. Da eine entsprechende Untersuchung mit einer Entkleidung verbunden ist, ist diese nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zulässig. Es ist im Einzelfall abzuwägen, ob eine (ggf. freiwillige) Isolierung solange, bis die Entscheidung der Leitung herbeigeführt werden kann, ein milderes Mittel darstellt.

- 17.3 Das Auslesen von Datenspeichern, welche die untergebrachte Person unzulässig in der Maßregelvollzugseinrichtung in Gewahrsam hat, ist unter den Voraussetzungen des Art. 91 Abs. 4 bis 6 BayStVollzG zulässig. Bei Aufnahme ist die untergebrachte Person über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen, vgl. Art. 24 Abs. 5 BayMRVG in Verbindung mit Art. 91 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG. Ein verdachtsunabhängiges oder generelles Auslesen von Datenspeichern ist aufgrund des damit verbundenen Grundrechtseingriffes in das Recht auf die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme nicht gerechtfertigt. Ein bloß abstrakter Verdacht, dass solche Gegenstände erfahrungsgemäß in vielen Fällen zur Ausübung illegaler oder unerwünschter Aktivitäten genutzt werden, ist nicht ausreichend. Es muss ein konkreter Verdacht durch tatsächliche Anhaltspunkte, nach denen ein Auslesen zu vollzuglichen Zwecken oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, bestehen. Es bedarf der schriftlichen einzelfallbezogenen Anordnung des Leiters bzw. der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung. Bei der Überprüfung ist der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der untergebrachten Person zu wahren. Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört insbesondere die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen.

18. **Besondere Sicherungsmaßnahmen (zu Art. 25)**

18.1 **Besondere Sicherungsmaßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter (außer Fixierungen)**

- 18.1.1 Besondere Sicherungsmaßnahmen können angeordnet werden, wenn nach dem Verhalten einer untergebrachten Person oder aufgrund ihres Gesundheitszustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung besteht. Sie dienen der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von erheblichem oder größerem Ausmaß oder der Beseitigung einer bereits eingetretenen erheblichen Störung. Sie dürfen ausschließlich zu diesem präventiven Zweck eingesetzt werden. Als Mittel der Disziplinierung oder als Behandlungsmaßnahme sind sie nicht zulässig. Mit besonderen Sicherungsmaßnahmen ist ein erheblicher Grundrechtseingriff verbunden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen in besonderer Weise zu beachten. Über angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen ist der Vertreter beziehungsweise die Vertreterin zu informieren.
- 18.1.2 Soll der untergebrachten Person durch besondere Sicherungsmaßnahmen nach Art. 25 Abs. 2 Nrn. 3, 8 oder 9 BayMRVG über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden, ist grundsätzlich vorher die gerichtliche Genehmigung herbeizuführen (Art. 25 Abs. 8 BayMRVG).
- 18.1.2.1 Ob eine Maßnahme freiheitsentziehend und damit genehmigungsbedürftig ist, hängt von ihrer Schwere und ihrem Charakter ab. Ändert sich durch die besondere Sicherungsmaßnahme lediglich verschärfend die Art und Weise des Vollzugs der einmal verhängten Freiheitsentziehung, ist keine zusätzliche richterliche Anordnung erforderlich. Die Einholung einer richterlichen Genehmigung ist erst dann angezeigt, wenn erkennbar wird, dass die Maßnahme als eigenständige Freiheitsentziehung zu werten ist, die von der richterlichen Anordnung der Unterbringung als solcher nicht mehr umfasst ist.
- 18.1.2.2 Ab welcher voraussichtlichen Dauer der besonderen Sicherungsmaßnahme eine Genehmigung erforderlich ist, muss grundsätzlich abhängig von der Intensität der Maßnahme entschieden werden. Bei der Unterbringung in einem besonders

gesicherten Raum nach Abs. 2 Nr. 8 wird eine Genehmigung in der Regel erst dann erforderlich sein, wenn erkennbar wird, dass sie mehr als 48 Stunden andauern wird.

- 18.1.2.3 Regelmäßige, das heißt zweckgerichtet stets zur selben Zeit oder aus wiederkehrendem Anlass freiheitsentziehende Maßnahmen müssen nur einmal vom Gericht genehmigt werden und können dann bei Bedarf innerhalb der Grenzen der Genehmigung, also etwa zu den dort bestimmten Zeiten oder bei dem dort bestimmten Anlass, erneut vollzogen werden, ohne dass das Gericht erneut angerufen werden muss.
- 18.1.2.4 Für die Entscheidung nach Art. 25 Abs. 8 Satz 1 BayMRVG ist gemäß § 138 Abs. 4, § 121a Abs. 1 StVollzG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. Das gerichtliche Verfahren richtet sich gemäß § 138 Abs. 4, § 121b Abs. 1 StVollzG nach den für Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG anzuwendenden Bestimmungen. Dies gilt auch bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen bei minderjährigen untergebrachten Personen. Der von der Maßregelvollzugseinrichtung dem zuständigen Gericht vorzulegende Vorgang hat umfassend und einzelfallbezogen zu den Voraussetzungen des Art. 25 BayMRVG Stellung zu nehmen. Die relevante Dokumentation ist beizufügen.
- 18.1.2.5 Eine gerichtliche Prüfung ist nur dann entbehrlich, wenn die betroffene untergebrachte Person schriftlich in die Maßnahme einwilligt. Eine wirksame Einwilligung setzt insbesondere voraus, dass die untergebrachte Person einwilligungsfähig ist und keinem unzulässigen Druck ausgesetzt wird.

18.1.3 Ausnahmsweise kann bei Gefahr im Verzug die besondere Sicherungsmaßnahme bereits durchgeführt werden, bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts erlangt wurde, Art. 25 Abs. 8 Satz 2 BayMRVG. Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird (Art. 25 Abs. 8 Satz 3 BayMRVG). Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen (Art. 25 Abs. 8 Satz 4 BayMRVG).

18.1.4 Soweit auf Grund der Art der besonderen Sicherungsmaßnahme erforderlich, ist die betroffene untergebrachte Person während der Dauer der Maßnahme in besonderem Maße ständig und in geeigneter Weise zu betreuen und zu überwachen. Es ist zu gewährleisten, dass die untergebrachte Person ihren natürlichen Bedürfnissen (zum Beispiel Durst- und Hungergefühl sowie Harn- und Stuhldrang) nachkommen kann.

18.2 Fixierung (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 9 BayMRVG)

18.2.1 Eine Fixierung ist die Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen (Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 BayMRVG). Eine Fixierung ist ein schwerwiegender Eingriff und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur zulässig, wenn bei einer untergebrachten Person die bereits bestehende oder unmittelbar drohende Eigen- und/oder Fremdgefährdung durch weniger einschneidende Maßnahmen (zum Beispiel Deeskalationsmaßnahmen, Isolationszimmer oder Time-Out-Raum) nicht abgewendet werden kann. Fixierungen dürfen nur zur Abwendung einer solchen gegenwärtigen erheblichen Eigen- und/oder Fremdgefährdung angeordnet werden. Fixierungen zum Zweck der Disziplinierung einer untergebrachten Person sind untersagt. Fixierungen dürfen nur auf Anordnung des Leiters oder der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin erfolgen, nachdem der Zustand der zu fixierenden Person untersucht wurde, Art. 49 Abs. 2 Nr. 9 BayMRVG. Ist der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung nicht rechtzeitig erreichbar, so ergibt sich aus Art. 49 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 6 BayMRVG, dass die Anordnung und Überwachung stets durch einen Arzt oder eine Ärztin erfolgen muss. Bei Gefahr im Verzug ist gem. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayMRVG unverzüglich die Zustimmung eines Arztes oder einer Ärztin einzuholen. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung ist unverzüglich zu unterrichten, Art. 49 Abs. 3 Satz 3 BayMRVG.

18.2.2 Eine Fixierung unterliegt grundsätzlich einem Richtervorbehalt, es sei denn, es handelt sich um eine bloß kurzfristige Maßnahme (Art. 25 Abs. 9 Satz 1 BayMRVG).

Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreiten wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 68).

- 18.2.3 Fixierungen unterliegen, wie andere freiheitsentziehende besondere Sicherungsmaßnahmen, unabhängig von ihrer absehbaren Dauer dem Richtervorbehalt, wenn sie regelmäßig angewendet werden sollen. Regelmäßig ist eine Fixierung dann, wenn sie entweder zweckgerichtet stets zur selben Zeit oder aber aus wiederkehrendem Anlass angewendet werden soll.

Nr. 18.1.2.5 gilt entsprechend. Bei Fixierungen, die bei Gefahr im Verzug bereits durchgeführt werden, bevor die Entscheidung des zuständigen Gerichts ergangen ist, Art. 25 Abs. 8 Satz 2 BayMRVG, ist die Genehmigung unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die besondere Sicherungsmaßnahme vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird.

Nach Beendigung einer Fixierung ist die untergebrachte Person auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Zulässigkeit der Fixierung nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen (Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayMRVG).

- 18.2.4 Die Fixierung darf gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 5 BayMRVG nur befristet angeordnet werden, längstens für 24 Stunden. Die Dauer ist auf das geringste erforderliche Maß zu beschränken; das Fortbestehen der Notwendigkeit der Fixierung ist regelmäßig zu überprüfen.

- 18.2.5 Die Fixierung ist so auszuführen, dass die Bewegungsfreiheit der zu fixierenden Person so gering wie möglich eingeschränkt wird. Fixierungen dürfen nur mit hierfür zertifiziertem und den anerkannten Regeln der Technik entsprechendem Material erfolgen. Möglichen Folgeschäden (zum Beispiel Plexusläsion, Aufscheuern, Druckstellen, Thrombosen, Strangulation etc.) ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Es ist zu gewährleisten, dass die untergebrachte Person ihren natürlichen Bedürfnissen (zum Beispiel Durst- und Hungergefühl sowie Harn- und Stuhldrang) nachkommen kann. Die zu fixierende Person ist auf gefährliche Gegenstände zu durchsuchen. Aus therapeutischen Gründen und zum Schutz der untergebrachten Person ist jeglicher Kontakt anderer untergebrachter Personen oder anderer unberechtigter Personen mit der fixierten Person untersagt; entsprechende Vorkehrungen durch die Bediensteten der Maßregelvollzugseinrichtung sind zu treffen.

- 18.2.6 Es hat eine ständige 1:1 Betreuung durch Beschäftigte, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden, unmittelbar am Patienten zu erfolgen. Sofern es der körperliche und psychische Zustand der fixierten Person zulässt, es dem Wunsch der untergebrachten Person entspricht oder zum Schutz der Beschäftigten erforderlich ist, kann die Überwachung zum Beispiel auch durch eine Videoüberwachung – keine Videoaufzeichnung – erfolgen, wenn die lückenlose Überwachung des Monitors sichergestellt ist und die fixierte Person auch auf ihr Verlangen zu jeder Zeit unverzüglich von einer zur Betreuung geeigneten Person aufgesucht wird. Andernfalls hat eine ständige Sitzwache zu erfolgen. Im Nachgang zur Fixierung soll mit der untergebrachten Person eine Nachbesprechung erfolgen.

- 18.3 In der Patientenakte ist Folgendes schriftlich zu dokumentieren:

- Anordnung der Maßnahme,
- detaillierte Begründung zur Notwendigkeit der speziellen Maßnahme,
- Beginn und Beendigung einzelner Maßnahmen, sowie mögliche Kürzungen, Abbrüche und/oder Verlängerungen,
- insbesondere sämtliche ärztliche und pflegerische Betreuungs-, Versorgungs- und Überwachungsmaßnahmen mit jeweiliger Zeitangabe, sowie Unterschrift des oder der Durchführenden,
- die schriftliche Einwilligung der untergebrachten Person oder die gerichtliche Entscheidung und
- der Hinweis nach Abs. 3 Satz 6 bei Fixierungen.

- 18.4 Die nächtliche Nachschau (Art. 25 Abs. 2 Nr. 5 BayMRVG) als besondere Sicherungsmaßnahme ist unter den Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 1 oder Abs. 4 BayMRVG während der Ruhezeiten zulässig. Die Häufigkeit der nächtlichen Kontrollen ist am jeweiligen Einzelfall auszurichten und so gering wie möglich zu halten.
19. **Festnahmerecht (zu Art. 27 Abs. 5)**
- Wurde das Festnahmerecht im Rahmen der Aufgabenübertragung im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 BayMRVG vertraglich einem externen Sicherheitsdienst übertragen, dürfen Mitarbeiter des externen Sicherheitsdienstes in gleichem Maß wie Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung vom Festnahmerecht Gebrauch machen.
20. **Erkennungsdienstliche Maßnahmen (zu Art. 28)**
- Sofern durch die Maßregelvollzugseinrichtung erkennungsdienstliche Unterlagen wie zum Beispiel Fotos (Gesichts- und Ganzkörperaufnahmen), Personenbeschreibungen (Größe, Gewicht, Körperschmuck, Narben, sonstige unveränderliche Merkmale) gefertigt wurden, sind diese noch vor Entlassung einer Person mit besonderem Sicherheitsbedürfnis an die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung zu übergeben. Im Falle der Verlegung sind die Unterlagen an die aufnehmende Maßregelvollzugseinrichtung weiterzuleiten. Die Fotos sollten möglichst nicht älter als ein Jahr sein.
- Gem. Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayMRVG sind erkennungsdienstliche Unterlagen getrennt von der Patientenakte aufzubewahren. In diese steht der untergebrachten Person ein Anspruch auf Einsichtnahme nach Maßgabe des Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 3 BayStVollzG zu.
21. **Entnahme von Körperzellen**
- 21.1 Eine Entnahme von Körperzellen ist unter den Voraussetzungen des § 81g StPO zulässig. Ohne schriftliche Einwilligung der untergebrachten Person darf die Entnahme von Körperzellen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Für die Erfassung der betroffenen untergebrachten Person, die Einleitung der zur Entnahme der Körperzellen erforderlichen weiteren Maßnahmen und die Durchführung der Entnahme von Körperzellenproben in allen erforderlichen Fällen ist ausschließlich die Polizei zuständig.
- 21.2 Polizeibeamte oder Polizeibeamtinnen werden die betreffende Person in der Maßregelvollzugseinrichtung aufsuchen und bei Erklärung des Einverständnisses die Körperzellenprobe sofort entnehmen. Im Falle einer Verweigerung des Einverständnisses werden die Polizeibeamten oder Polizeibeamtinnen dies der Maßregelvollzugseinrichtung mitteilen, damit sichergestellt ist, dass die offene Frage der Entnahme und Untersuchung einer Körperzellenprobe bis zur Herbeiführung eines richterlichen Beschlusses bei der Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen (insbesondere Beurlaubungen) berücksichtigt werden kann.

Unterabschnitt 5 Finanzielle Regelungen

22. **Motivationsgeld und Zuwendungen (zu Art. 29)**
- 22.1 Erbringt die untergebrachte Person Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie, hat sie einen Anspruch auf die Gewährung eines Motivationsgeldes. Die Höhe des Motivationsgeldes ist nach den Umständen des Einzelfalls durch den Träger der Maßregelvollzugseinrichtung in angemessener Höhe festzulegen. Bei den Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie handelt es sich nicht um Arbeit im eigentlichen Sinn, sondern um eine Therapiemaßnahme, sodass kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt.
- 22.2 Geht die untergebrachte Person im Rahmen des Art. 10 Abs. 3 BayMRVG einer Arbeit außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung nach, so richtet sich diese Vergütung eines im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses erworbenen Arbeitslohns nach den Vereinbarungen zwischen der untergebrachten Person und dem Arbeitgeber.
23. **Barbetrag zur persönlichen Verfügung (zu Art. 29 Abs. 3)**
- 23.1 Eine mittellose untergebrachte Person hat Anspruch auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Mittellos ist eine untergebrachte Person, soweit ihr im laufenden Monat aus anderen

Quellen ein Betrag bis zur Höhe des Barbetrages nicht zur Verfügung steht. In Anlehnung an die Regelungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wird bei der Feststellung einer möglichen Mittellosigkeit das Einkommen und das nach sozialhilferechtlichen Regelungen einzusetzende Vermögen (vgl. §§ 82 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) einbezogen. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich alle, auch außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung im Antragsmonat zur Verfügung der untergebrachten Person stehenden Geldmittel. Nicht mindernd bei der Ermittlung der Mittellosigkeit berücksichtigt werden dürfen unter anderem Vermögensbestandteile, die als Schonvermögen gelten, Beträge, die aus dem Barbetrag zur persönlichen Verfügung angespart wurden, bereits angespartes Überbrückungsgeld. Mittellose untergebrachte Personen werden von den Maßregelvollzugseinrichtungen mit Bekleidung versorgt. Richtlinie für die Bekleidungsgeldhöhe soll der von den jeweiligen Bezirken gewährte Bekleidungsgeldbetrag für Menschen in stationären Einrichtungen sein (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch). Individuelle Gegebenheiten, wie zum Beispiel Übergrößen finden bei der Bekleidungsgeldhöhe Berücksichtigung. Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung von Bekleidungsgeld ist der Bedarf und die Bedürftigkeit des Patienten.

23.2 Bei der Festsetzung der Höhe des Barbetrags zur persönlichen Verfügung orientiert sich die Fachaufsichtsbehörde an den Regelbedarfsstufen/Regelsätzen der Sozialhilfe für volljährige Leistungsberechtigte (§ 27b Abs. 2 SGB XII). Untergebrachte Personen ohne Lockerungsstatus beziehungsweise mit den Lockerungsstufen begleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs, begleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, begleitete Außenbeschäftigung sowie unbegleiteter Ausgang außerhalb des gesicherten Bereichs erhalten einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 13,5 % der Regelbedarfsstufe 1. Untergebrachte Personen mit den Lockerungsstufen unbegleiteter Ausgang außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung, unbegleitete Außenbeschäftigung, Beurlaubung sowie Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens erhalten einen monatlichen Barbetrag in Höhe von 27 % der Regelbedarfsstufe 1.

23.3 Der Anspruch der untergebrachten Person auf den Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist als zweckgebundener Anspruch unpfändbar gemäß § 851 Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 399 BGB.

24. **Verfügung über Gelder (zu Art. 31)**

24.1 Die untergebrachten Personen können grundsätzlich über einen Betrag in Höhe des allgemeinen Barbetrags der jeweiligen Lockerungsstufe frei verfügen. Unerheblich ist dabei, ob die Person einen Barbetrag tatsächlich erhält oder es sich um eigene Gelder handelt. Über darüberhinausgehende Beträge darf die untergebrachte Person nur mit Einwilligung der Maßregelvollzugseinrichtung verfügen; Die Ausgestaltung des Genehmigungserfordernisses obliegt der Maßregelvollzugseinrichtung. Geldmittel müssen der untergebrachten Person nicht zwangsläufig als Bargeld in der Maßregelvollzugseinrichtung zur Verfügung stehen. Die Maßregelvollzugseinrichtung kann vielmehr die Höhe des sogenannten Hausgeldes bestimmen (Festsetzung in der Hausordnung, Art. 15 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG). Die untergebrachte Person muss jedoch stets in der Lage sein, unabhängig von der Frage der Barauszahlung in Höhe des Barbetrages Verfügungen treffen zu können.

Keiner Verfügungsbeschränkung unterliegen die untergebrachten Personen hinsichtlich ihres sonstigen, außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung befindlichen Vermögens.

24.2 Anders als Vermögen dient Einkommen in der Regel der Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhaltes. Da dessen Sicherung einen wichtigen Aspekt im Rahmen der Resozialisierung darstellt, eröffnet Art. 31 Abs. 1 Satz 2 den MRV-Einrichtungen die Möglichkeit, hier die Verfügungsbefugnis untergebrachter Personen über Gelder zu beschränken, um etwaig vorhandene Defizite beim Umgang mit Geld zu bearbeiten. Zu prüfen ist stets, ob dies auch durch mildere Mittel, beispielsweise die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage der Kontoauszüge desjenigen Kontos, auf das Zahlungen laufen, die für den Lebensunterhalt verwendet werden, erreicht werden kann.

25. **Überbrückungsgeld (zu Art. 30)**

25.1 Zweck der Bildung von Überbrückungsgeld ist die finanzielle Vorsorge für die Zeit unmittelbar nach der Entlassung durch das Ansparen eines Geldbetrags. Die Bildung von Überbrückungsgeld ist nicht zwingend. In bestimmten Fällen kann die zwangsweise Inanspruchnahme von Geldern zu einer Beeinträchtigung der Behandlungs- und

Therapieaussichten führen. Durch die Maßregelvollzugseinrichtung ist – möglichst unter Beteiligung der untergebrachten Person – im konkreten Einzelfall festzulegen, ob die Bildung von Überbrückungsgeld sinnvoll ist. Beabsichtigte Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung von Überbrückungsgeld sollen mit der untergebrachten Person erörtert werden.

- 25.2 Die angemessene Höhe des Überbrückungsgeldes bestimmt sich nach dem Betrag, den die untergebrachte Person sowie deren Unterhaltsberechtigte im ersten Monat nach der Entlassung aus der Unterbringung als notwendigen Lebensunterhalt entsprechend den Bestimmungen des dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch benötigen. Der Maßregelvollzugsleiter oder die Maßregelvollzugsleiterin kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einen höheren Betrag festsetzen, insbesondere bei Personen, die längere Zeit im Maßregelvollzug untergebracht sind. Das Überbrückungsgeld wird in monatlichen Raten gebildet, deren Höhe die Maßregelvollzugseinrichtung festlegt.
- 25.3 Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen. Die Bestimmung der Anlageform liegt im Ermessen der Maßregelvollzugseinrichtung.
- 25.4 Für das Überbrückungsgeld gelten die besonderen Pfändungsschutzbestimmungen des § 138 Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 4 und 5 StVollzG.

Unterabschnitt 6 Akten und Datenschutz

26. Aktenführung (zu Art. 32)

26.1 Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflicht erfasst die allgemeinen und besonderen Dokumentationspflichten. Die allgemeine Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen über die in Ausübung des Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen ergibt sich insbesondere aus den jeweiligen Berufsordnungen der Therapeuten und Therapeutinnen. Art und Umfang der Dokumentation liegt in der Verantwortung der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen. Die durch das BayMRVG vorgesehenen besonderen Dokumentationspflichten umfassen insbesondere

- die Aufklärung über Rechte und Pflichten (Art. 4 BayMRVG),
- den Behandlungs- und Vollzugsplan (Art. 5 BayMRVG), dessen Änderungen, die Gründe für die den Behandlungs- und Vollzugsplan betreffenden Maßnahmen, den Zeitpunkt der Erörterung beziehungsweise etwaige Gründe für das Absehen von einer Erörterung und deren Nachholung sowie den Hinweis, in welcher Weise der Behandlungs- und Vollzugsplan vollzogen worden ist,
- die Einwilligung in die Behandlung einer Erkrankung (Art. 6 Abs. 2 BayMRVG) und den Inhalt der zuvor erfolgten ärztlichen Aufklärung,
- bei Zwangsbehandlungen gemäß Art. 6 Abs. 3 und 7 BayMRVG deren Anordnung und Beendigung, die Gründe der Anordnung, die Wirkungsüberwachung und deren Ausführung,
- bei Zwangsbehandlungen gemäß Art. 6 Abs. 3 BayMRVG zusätzlich die nach Art. 6 Abs. 4 Nr. 1 und 2 unternommenen Maßnahmen,
- Lockerungsentscheidungen nach Nr. 13.1.8,
- die Festlegung von „Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis“, vgl. Nr. 13.2.3,
- der Teilnehmerkreis, das Ergebnis und die wesentlichen Entscheidungsgründe der Lockerungskonferenz, vgl. Nr. 13.3.2,
- die Teilnehmer und Teilnehmerinnen und die Ergebnisse der jeweiligen Konferenzen bei Lockerungsentscheidungen für Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis, das ggf. eingeholte Gutachten sowie die Lockerungsentscheidung und deren Entscheidungsgründe, vgl. Nr. 13.3.3,
- die Entscheidungsgrundlagen zur Aussetzung und zum Widerruf einer Lockerung, vgl. Nr. 13.6.7.3,

- die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme, die Gründe der Anordnung, die Einlassung der untergebrachten Person, Art, Beginn, Verlängerung und Beendigung der Disziplinarmaßnahme (Art. 22 BayMRVG),
- die Anordnung einer Durchsuchung gemäß Art. 24 Abs. 2 BayMRVG, einer Untersuchung gemäß Art. 24 Abs. 3 BayMRVG oder einer regelmäßigen Unter- beziehungsweise Durchsuchung gemäß Art. 24 Abs. 4 BayMRVG und die Gründe der Anordnung,
- die Dokumentation besonderer Sicherungsmaßnahmen (Art. 25 BayMRVG, vgl. insbesondere Art. 25 Abs. 7 BayMRVG),
- die Ablehnung eines Begehrens zur Akteneinsicht einschließlich der Abwägungsentscheidung (vgl. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 2 BayStVollzG),
- die Delegation von Aufgaben und Entscheidungen auf entsprechend qualifizierte Beschäftigte, vgl. Nr. 37.3,
- die Aushändigung der Länderzuordnung zum Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Anlage 5) in der jeweils gültigen Fassung bei Beginn des Maßregelvollzugs, vgl. Nr. 48.5.2.

26.2 Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 10 Satz 1 BayStVollzG)

Soweit möglich soll erkennbar sein, ob Daten auf Tatsachen oder persönlichen Einschätzungen beruhen.

26.3 Unterscheidung nach Personenkategorien (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 10 Satz 2 BayStVollzG)

Bei einer Datenverarbeitung soll nach Möglichkeit unterschieden werden, ob die Daten Verdächtige, Verurteilte, Opfer oder andere Personen betreffen.

26.4 Besondere Kennzeichnung

26.4.1 Daten, die Dritte betreffen, sind besonders zu kennzeichnen (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 197 Abs. 10 Satz 2 BayStVollzG). Ebenso sind gem. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 201 Abs. 4 Satz 2 BayStVollzG besondere Kategorien personenbezogener Daten besonders zu kennzeichnen.

26.4.2 Die Zugriffsrechte auf besondere Kategorien personenbezogener Daten sind auf das für die Behandlung unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 205 Abs. 3 BayStVollzG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)).

26.4.3 Als Verschlusssache eingestufte Dokumente, insbesondere die von Polizei oder Verfassungsschutz erfassten Erkenntnisse zu Personen, bei denen eine besondere Beobachtungsrelevanz festgestellt wurde, sind gesondert zu hinterlegen.

26.5 Qualitätssicherung (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 2 BayStVollzG)

Die Einrichtung soll angemessene Maßnahmen ergreifen, dass gespeicherte personenbezogene Daten sachlich richtig, vollständig und erforderlichenfalls auf dem neusten Stand sind, und zu diesem Zweck die Qualität der Daten überprüfen (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 2 BayStVollzG). Die Sicherstellung kann durch unterschiedliche Maßnahmen erfolgen, wie beispielsweise die Anwendung des 4-Augen-Prinzips, regelmäßige Schulungen, regelmäßige und stichprobenartige Überprüfungen, interne und externe Audits oder eine regelmäßige Evaluation des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten.

26.6 Aufbewahrung und Löschung

Art. 32 Abs. 1 BayMRVG regelt als *lex specialis* zu Art. 34 BayMRVG die Aktenführung. Art. 32 Abs. 1 BayMRVG verweist insoweit auf § 630f BGB.

Für die gemäß Art. 32 Abs. 1 BayMRVG zu führende Patientenakte im Sinn des § 630f BGB gilt die in § 630f Abs. 3 BGB normierte Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren entsprechend, mit der

Maßgabe, dass als Abschluss der Behandlung die Entlassung aus dem Maßregelvollzug anzusehen ist.

26.7 Berichtigung und Einschränkung (siehe Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 1, und 5 BayStVollzG)

26.7.1 Gem. Art. 32 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 1 BayStVollzG sind personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Berichtigung kann auch eine Ergänzung der Daten erforderlich machen, wenn eine mangelnde Vollständigkeit die Unrichtigkeit der Daten für den Verarbeitungszweck zur Folge hat. Ist die Berichtigung nicht möglich oder nicht hinreichend, ist eine weitere Verarbeitung der Daten unzulässig.

26.7.2 Gem. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 202 Abs. 5 BayStVollzG hat die Löschung der Daten zu unterbleiben, soweit und solange

26.7.2.1 Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden,

26.7.2.2 die Daten für Beweis Zwecke einer weiteren Aufbewahrung bedürfen,

26.7.2.3 dies zur Verfolgung oder Verhütung von Straftaten erforderlich ist,

26.7.2.4 dies im Einzelfall nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist,

26.7.2.5 dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach Art. 197 Abs. 4a BayStVollzG erforderlich ist oder

26.7.2.6 ein Fall des Art. 197 Abs. 9 BayStVollzG vorliegt.

In diesen Fällen sind die Daten in der Verarbeitung einzuschränken. Sie dürfen nur zu den in Nr. 26.7.2.2, 26.7.2.3, 26.7.2.5 und 26.7.2.6 genannten Zwecken oder mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden.

27. **Akteneinsicht und Auskunftsrecht**

27.1 Die untergebrachte Person hat Anspruch auf Einsicht in ihre Akten gemäß Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 3 BayStVollzG.

27.2 Die Einrichtung teilt einer Person auf Antrag mit, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, erhält die Person ihrem Antrag entsprechend Auskunft über

27.2.1 sie betreffende personenbezogene Daten und über

27.2.2 die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung,

27.2.3 verfügbare Informationen zur Herkunft der Daten oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, zu den Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,

27.2.4 die Empfänger, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden,

27.2.5 die für deren Speicherung vorgesehene Dauer oder, falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, die Kriterien für deren Festlegung,

27.2.6 die bestehenden Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und

27.2.7 die Kontaktdaten des Landesbeauftragten und die Möglichkeit, bei ihm Beschwerde einzulegen.

27.3 Art. 203 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 BayStVollzG sowie Art. 10 Abs. 2 BayDSG gelten entsprechend.

27.4 Neben den Informationen nach Nr. 27.2 sind immer auch die die auskunftersuchende Person betreffenden personenbezogenen Daten zu beauskunften.

27.5 Ablichtungen sind der untergebrachten Person auf deren Verlangen und auf deren Kosten zu erstellen; Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses gilt entsprechend.

27.6 Auskunft aus der Maßregelvollzugsdatei gem. Art. 34a BayMRVG (Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG)

Daneben besteht auch ein Auskunftsrecht aus der Maßregelvollzugsdatei nach Art. 34a BayMRVG gem. Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 1 BayStVollzG. Ergänzend muss hierauf auch im Rahmen der Informationspflichten nach Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG hingewiesen werden.

- 27.7 Eine Einschränkung des Rechts auf Akteneinsicht und Auskunft ist nur in den gesetzlich normierten Fällen möglich. In jedem Einzelfall muss konkret und substantiiert abgewogen werden, ob und inwieweit ein Anspruch besteht. Pauschale Wertungen oder Hinweise auf eine abstrakte Missbrauchsgefahr genügen zur Einschränkung des Akteneinsichtsrechts oder des Auskunftsrechts nicht. Eine etwaige Gesundheits- bzw. Therapiegefährdung kann einen Unterfall des Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 BayDSG darstellen. Gemäß verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zum Akteneinsichtsrecht im Maßregelvollzug ist hier jedoch eine restriktive Anwendung geboten. Die Ablehnung eines Begehrens zur Akteneinsicht und Auskunft einschließlich der Abwägungsentscheidung ist zu dokumentieren. Hinsichtlich der in Nr. 26.4.2 genannten Daten wird auf das Zustimmungserfordernis von Polizei bzw. Verfassungsschutz gemäß Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 204 Abs. 3 Satz 2, Abs. 1 Satz 3, Art. 203 Abs. 2 Satz 4 BayStVollzG verwiesen. Das Zustimmungserfordernis lässt die Regelungen des Geheimnisses unberührt.
- 27.8 Während Auskünfte oder die Einsicht an sich unentgeltlich erfolgen müssen, sind Ablichtungen der untergebrachten Person auf deren Verlangen und auf deren Kosten nach Maßgabe der Lfd. Nr. 1.III.0/1.2 des Kostenverzeichnisses zu erstellen.
28. **Datenschutzrechtliche Hinweispflichten (zu Art. 34 BayMRVG)**
- Es ist in allgemeiner und jedermann zugänglicher Form, beispielsweise in Form eines Hinweisblattes bei Aufnahme, über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, sich an den bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz zu wenden, zu informieren (Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG).
29. **Maßregelvollzugsdatei (zu Art. 34a BayMRVG)**
- 29.1 Die Datei ist ein unverzichtbares Mittel der Transparenz und dient dem Schutz der untergebrachten Personen. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ist ein Übereinkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist. Es statuiert den Schutzauftrag des Staates gegenüber untergebrachten Personen. Nach Art. 17 UN-Konvention gegen Verschwindenlassen darf ein Freiheitsentzug nur in offiziell anerkannten und überwachten Einrichtungen stattfinden, in denen alle betroffenen Personen registriert sind. Dem Freistaat Bayern wird mit der Maßregelvollzugsdatei die Möglichkeit verschafft, zu jedem Zeitpunkt zu wissen, welche Personen in welchen Einrichtungen untergebracht sind. Sie ermöglicht die Informationsweitergabe an internationale und nationale Stellen, die dem Schutz der untergebrachten Personen verpflichtet sind sowie Behörden, Gerichte oder Dritte. Die Datei stärkt die Arbeit der Polizei, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, der Bewährungshilfe, der Fachaufsichtsbehörde und der Maßregelvollzugsbeiräte. Sie ermöglicht – anders als beim Rückgriff auf Akten – eine rasche und fehlerfreie Recherche von Informationen. Die Einrichtung der Maßregelvollzugsdatei ist im Hinblick auf notwendige Prüf-, Beratungs- und Steuerungstätigkeiten der Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Maßregelvollzugs unerlässlich.
- 29.2 Die Fachaufsichtsbehörde führt die Maßregelvollzugsdatei. Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen sind ab dem 1. Januar 2021 dazu verpflichtet, die aufgezählten Daten für jede untergebrachte Person zu erheben und tagesaktuell zum vorgegebenen Zeitpunkt, im vorgegebenen Dateiformat und mit dem vorgegebenen Inhalt per verschlüsselter E-Mail an die Fachaufsichtsbehörde zu übermitteln.
- 29.3 Für die Verarbeitung der Daten wird eine enge Zweckbindung vorgeschrieben. Die Fachaufsichtsbehörde darf die übermittelten Daten nur zu den in Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BayMRVG aufgeführten Zwecken verarbeiten. Bei der Fachaufsichtsbehörde haben nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die in der Maßregelvollzugsdatei gespeicherten Daten Zugriff, die ausdrücklich mit der Aufgabe der Führung der Maßregelvollzugsdatei betraut sind sowie deren Vorgesetzte. Der Zugriff ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Näheres ist

im EDV-Berechtigungskonzept für die Maßregelvollzugsdatei geregelt. Der Zugang ist durch Passwortschutz gesichert.

Nach Art. 34a Abs. 2 Satz 2 BayMRVG ist eine Übermittlung an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte (insbesondere Maßregelvollzugsbeiräte) nur zulässig, soweit dies den in Art. 34a Abs. 2 Satz 1 BayMRVG genannten Zwecken dient. Als Empfänger kommen dabei insbesondere in Betracht:

- Mitglieder des Ausschusses nach Art. 26 UN-Konvention gegen Verschwindenlassen, Mitglieder des Ausschusses nach Art. 1 Europäisches Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT-Ausschuss), Mitglieder der Nationalen Stelle nach Art. 3 Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention (OPCAT),
- die für Dienstaufsicht in Strafrechts-, Unterbringungs- und Betreuungsangelegenheiten zuständigen Personen im Bayerischen Staatsministerium der Justiz,
- mit Straf-, Unterbringungs- und Betreuungssachen befasste Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Mitarbeitende der Führungsaufsichtsstellen, Mitarbeitende der Jugendgerichtshilfe,
- Mitarbeitende der Polizei und des Verfassungsschutzes, soweit dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
- Mitarbeitende der örtlichen Polizeidienststellen, sofern sich in deren Bereich eine Maßregelvollzugseinrichtung befindet.

Die Übermittlung von Informationen aus der Datei erfolgt unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und ist streng begrenzt auf die für die jeweils verfolgten Zwecke zwingend erforderlichen Arten von Daten. Die Fachaufsichtsbehörde prüft entsprechende Datenanfragen anderer Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritter und entscheidet im Einzelfall entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und datenschutzrechtlichen Vorgaben über die Anfragen. Eine Übermittlung der Daten von der speichernden Stelle an andere Behörden, Gerichte, Stellen oder Dritte ist zwar grundsätzlich auch personalisiert zulässig. Soweit dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks ausreicht, ist eine Übermittlung aber auf anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu beschränken.

Folgende Daten werden automatisch fünf Jahre nach der Entlassung aus der Maßregelvollzugsdatei gelöscht:

- Einrichtungskennzahl,
- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Entlassungsdatum,
- Entlassungsgrund.

Die übrigen in Art. 34a aufgeführten Daten werden automatisch mit der Entlassung aus dem Maßregelvollzug aus der Maßregelvollzugsdatei gelöscht.

- 29.4 Hinsichtlich der Betroffenenrechte (zum Beispiel Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, Informationspflichten der Maßregelvollzugseinrichtungen, Auskunftsrecht) gelten gem. Art. 34 BayMRVG Art. 198 bis 205 BayStVollzG entsprechend. Im Rahmen der Informationspflichten nach Art. 34 BayMRVG in Verbindung mit Art. 203 Abs. 1 BayStVollzG ist auch hierauf einzugehen.

Abschnitt 3 Vollzug der einstweiligen Unterbringung

30. Vollzug der einstweiligen Unterbringung (zu den Art. 37-41)

- 30.1 Für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung ist zu beachten, dass die Vorschriften des BayMRVG ausschließlich nach Maßgabe des Art. 41 BayMRVG Anwendung finden. Die einstweilige Unterbringung ist in § 126a StPO und in den Art. 37 ff. BayMRVG geregelt.

Die Frage des „Ob“ der einstweiligen Unterbringung und auch die Zulässigkeit von Beschränkungen, die zur Gewährleistung der Unterbringungszwecke dienen, sind in der StPO geregelt (§§ 126a, 119 StPO). Danach dürfen dem Beschuldigten durch das zuständige Gericht, bei Gefahr im Verzug vorläufig durch die Maßregelvollzugseinrichtung, Beschränkungen auferlegt werden, die zur Abwehr einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestimmt sind. Als Annexkompetenz können darüber hinaus aber auch verfahrenssichernde Anordnungen zur Abwendung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr getroffen werden.

Hingegen ist das „Wie“ des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung – einschließlich der Zulässigkeit solcher Beschränkungen, die zum Schutz der Allgemeinheit und der Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung und zur Behandlung der untergebrachten Person erforderlich sind – vom BayMRVG erfasst.

Aufgrund dieser parallelen Zuständigkeit kann es beim Vollzug der einstweiligen Unterbringung geschehen, dass zu ähnlichen Regelungsbereichen (zum Beispiel bei der Besuchsüberwachung) vom Gericht verfahrenssichernde Anordnungen erlassen werden, während die Maßregelvollzugseinrichtung gleichzeitig aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung eigenständige Anordnungen erlässt. Beide Anordnungen haben in einem solchen Fall Gültigkeit, restriktivere Anordnungen gehen vor.

- 30.2 Bei einer Unterbringung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung gemäß § 126a StPO ist die Unschuldsvermutung grundlegendes Prinzip. Sie prägt den gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung und ist bei sämtlichen die einstweilig untergebrachte Person belastenden Maßnahmen zu beachten. Konkret hat dies insbesondere zur Folge, dass zu Gunsten der einstweilig untergebrachten Person im gesamten Vollzug der einstweiligen Unterbringung davon auszugehen ist, dass sie die ihr zu Last gelegte rechtswidrige Tat trotz des bestehenden dringenden Tatverdachts nicht begangen hat und letztlich eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht angeordnet werden wird.
- 30.3 Die zu beachtende Unschuldsvermutung hindert nicht daran, besondere Umstände und eigene Angaben der einstweilig untergebrachten Person im Rahmen des Vollzugs der einstweiligen Unterbringung und der insoweit zu treffenden Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie darf auch einer gewünschten therapeutischen Betreuung nicht entgegenstehen.
- 30.4 Finanzielle Regelungen für einstweilig untergebrachte Personen
- Das BayMRVG sieht keine Gewährung eines Barbetrags für nach § 126a StPO einstweilig untergebrachte Personen vor. In Art. 41 Nr. 1 BayMRVG fehlt ein Verweis auf Art. 29 Abs. 3 BayMRVG. Etwaige Ansprüche richten sich nach sozialrechtlichen Vorgaben, insbesondere des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 4 Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte

31. **Vollzugszuständigkeit durch die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen (zu Art. 45)**
- Gemäß Art. 45 Abs. 1 BayMRVG ist der Vollzug der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB und in der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB den Bezirken übertragen. Diese haben hierfür geeignete Maßregelvollzugseinrichtungen zu unterhalten, tragen die Verantwortung für den gesamten Vollzug und haben in eigener Zuständigkeit über alle im Rahmen des Vollzugs zu treffenden Maßnahmen zu entscheiden.
32. **Örtliche Zuständigkeit für die Unterbringung (zu Art. 45)**
- 32.1 Die örtliche Zuständigkeit des für die Aufnahme zuständigen Bezirks ist in Art. 45 Abs. 2 BayMRVG geregelt. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen des Bezirks ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung, Art. 45 Abs. 3 BayMRVG.
- 32.2 Die zuständige Vollstreckungsbehörde nimmt – soweit möglich – rechtzeitig vor der Einweisung Kontakt mit der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung auf. Im Falle der wohnortnahen Einweisung prüft die Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich, ob der dortigen Unterbringung medizinische oder therapeutische Belange oder Sicherheitsbedenken entgegenstehen und teilt dies der Vollstreckungsbehörde mit. Im Fall einer Überbelegung ist von der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich mit anderen Maßregelvollzugseinrichtungen, bei denen die Voraussetzungen einer wohnortnahen Einweisung ebenfalls erfüllt sind, Kontakt

aufzunehmen und die Möglichkeit einer wohnortnahen Einweisung in eine dieser Einrichtungen, vorrangig im gleichen Bezirk, einzelfallbezogen zu klären. Die Aufnahme kann nicht allein mit dem Hinweis auf die örtliche Belegungssituation zurückgewiesen werden. Soweit in Ausnahmefällen eine Unterbringung nicht möglich ist, hat die Maßregelvollzugseinrichtung die Ablehnung sowie die ergriffenen Maßnahmen umfassend zu begründen. Sollte von der Maßregelvollzugseinrichtung des eigenen Bezirks ebenfalls eine Ablehnung erfolgen, sind mindestens zwei weitere Maßregelvollzugseinrichtungen zu kontaktieren und um Hilfe zu ersuchen. Im Falle einer vorangehenden behördlichen Verwahrung der untergebrachten Person ist auch der vor der Verwahrung bestandene Wohnsitz oder mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt für die Zuständigkeit maßgeblich, wenn die untergebrachte Person einen entsprechenden Antrag an die zuständige Justizvollzugsanstalt stellt, Art. 45 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 3 BayMRVG. Dies entspricht dem Grundsatz einer wohnortnahen Unterbringung. Die Justizvollzugsanstalt fragt bei der für den Wohnort zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung an, ob dort eine Aufnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einweisung in den Maßregelvollzug möglich ist. Für die Prüfung und Ablehnung des Aufnahmegesuchs gilt Nr. 31.2 entsprechend.

- 32.3 Abweichend vom Vollstreckungsplan kann eine Einweisung oder Verlegung in eine andere Einrichtung erfolgen, wenn
- die Behandlung der untergebrachten Person hierdurch gefördert wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 BayStVollzG),
 - die Eingliederung der untergebrachten Person nach der Entlassung hierdurch gefördert wird (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 BayStVollzG),
 - dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 1 BayStVollzG), insbesondere im Falle der Überbelegung, oder
 - dies aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 BayStVollzG).
- 32.3.1 Die untergebrachte Person kann einen Antrag auf Einweisung oder Verlegung in eine vom Vollstreckungsplan abweichende Einrichtung stellen. Bei der Entscheidung über den Antrag hat die untergebrachte Person einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.
- 32.3.2 Bei der Einweisung kann die Vollstreckungsbehörde aus den oben genannten Gründen vom Vollstreckungsplan abweichen. In diesen Fällen nimmt die Vollstreckungsbehörde rechtzeitig Kontakt mit der vorgesehenen Maßregelvollzugseinrichtung auf.
- 32.3.3 Über Verlegungen innerhalb Bayerns während des Vollzugs entscheidet der abgebende im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Bezirk. Die Entscheidung ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 5 BayMRVG grundsätzlich von der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu treffen. Für den Fall der Verhinderung gilt Art. 49 Abs. 3 BayMRVG. Die Entscheidung der abgebenden Einrichtung über den Antrag soll innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Antragseingang erfolgen.

33. **Länderübergreifende Einweisung/Verlegung**

- 33.1 Wird eine Unterbringung nicht in dem Land vollzogen (auswärtige Unterbringung), in dem das anordnende Gericht seinen Sitz hat (Gerichtsland), so gilt die „Ländervereinbarung über die Tragung von Kosten für eine Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG“ vom 17. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung. Demnach trägt das Land, in dem die Unterbringung vollzogen wird (Vollzugsland) die Kosten der Unterbringung, wenn
- a) die Einweisung oder Verlegung aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder aufgrund eines Rechtsanspruchs der untergebrachten Person, der von den zuständigen Behörden beider Länder anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist, erfolgt oder
 - b) die Verlegung im Rahmen eines Austauschs von untergebrachten Personen (Patientenaustauschs) erfolgt oder
 - c) die für die Unterbringung zuständigen Länderbehörden in anderen Fällen als in denen unter Buchst. a und b genannten nichts anderes vereinbaren.

- 33.2 Für länderübergreifende Unterbringungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 nach den Bestimmungen der alten Ländervereinbarung vom 15. Februar 2005 auswärtig untergebracht wurden (Altfälle), verbleibt es bei der bisherigen Kostentragungsregelung, sofern zwischen den zuständigen Behörden der betroffenen Länder keine abweichende bilaterale Regelung getroffen wird.
- 33.3 Die „Ländervereinbarung über die Tragung von Kosten für eine Unterbringung von Personen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung nach §§ 63 und 64 StGB sowie § 7 JGG“ vom 17. November 2011 in der jeweils geltenden Fassung ist auf die folgenden, unter den Nrn. 33.3.1 bis 33.3.4 genannten Fälle anwendbar:
- 33.3.1 Einweisung einer unterzubringenden Person aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder aufgrund eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs oder aufgrund eines anerkannten Rechtsanspruchs
- 33.3.1.1 Es besteht kein Zustimmungserfordernis der Fachaufsichtsbehörde. Die Fachaufsichtsbehörde ist jedoch durch die zuständige bayerische Strafvollstreckungsbehörde bei unterschiedlichen Auffassungen des Gerichts- und Vollzugslandes unter Beifügung entsprechender aussagekräftiger Unterlagen nachrichtlich zu informieren.
- 33.3.1.2 Das Vollzugsland trägt die Kosten der Unterbringung; im Falle eines anerkannten Rechtsanspruchs jedoch nur, wenn der Rechtsanspruch von den zuständigen Behörden der beiden betroffenen Länder, in Bayern der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde, im Vorhinein anerkannt wird. Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.
- 33.3.2 Verlegung einer untergebrachten Person aufgrund einer Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder aufgrund eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs oder aufgrund eines anerkannten Rechtsanspruchs
- 33.3.2.1 Die Verlegung aus oder nach Bayern bedarf gemäß Art. 45 Abs. 4 Satz 3 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
- 33.3.2.2 Der Fachaufsichtsbehörde sind von der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung der vorherigen Zustimmung zur Verlegung sowie unter Beifügung entsprechender Nachweise umfassende Informationen über die zu verlegende Person zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Informationen über
- das Anlassdelikt und gegebenenfalls verhängte Begleitstrafen,
 - die bisherige Dauer der Unterbringung und etwaige Vorkommnisse während der Unterbringung,
 - die Gefährlichkeit oder besondere Merkmale der untergebrachten Person,
 - den Grund der länderübergreifenden Verlegung (ausführliche Stellungnahme auch zur privaten und familiären Situation im Hinblick auf einen späteren sozialen Empfangsraum) sowie gegebenenfalls ausführliche Darlegung des geltend gemachten Rechtsanspruchs.
- Die erforderlichen Informationen sind durch die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Träger in Eigenverantwortung einzuholen. Der Fachaufsichtsbehörde ist zudem vom Träger der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung im Falle eines rechtskräftig gerichtlich festgestellten Rechtsanspruchs eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung zu übersenden.
- 33.3.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Verlegung ist insbesondere dann gegeben, wenn hierdurch die Behandlung oder Wiedereingliederung nach der Entlassung gefördert wird. Familiären Beziehungen kommt hierbei ein hohes Gewicht zu. Ein alleiniges Abstellen auf den früheren Wohnort reicht dagegen nicht aus. Dieser kann allenfalls ein Indiz für die Darlegung einer etwaigen Förderung der Behandlung und Eingliederung darstellen, da mit einem Wohnort oftmals soziale Kontakte einhergehen. Das Vorhandensein eines sozialen Empfangsraumes ist ausführlich darzulegen.
- 33.3.2.4 Das Vollzugsland trägt die Kosten der Unterbringung; im Falle eines anerkannten Rechtsanspruchs jedoch nur, wenn der Rechtsanspruch von den zuständigen

Behörden der beiden betroffenen Länder, in Bayern der Fachaufsichtsbehörde, im Vorhinein anerkannt wird. Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.

33.3.3 Verlegung einer untergebrachten Person im Rahmen eines Patientenaustauschs

33.3.3.1 Die Verlegung aus oder nach Bayern bedarf gemäß Art. 45 Abs. 4 Satz 3 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

33.3.3.2 Der Fachaufsichtsbehörde sind von der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung der vorherigen Zustimmung zur Verlegung sowie unter Beifügung entsprechender Nachweise umfassende Informationen über die auszutauschenden Personen – jeweils getrennt je Person – zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Informationen über:

- das Anlassdelikt und ggf. verhängte Begleitstrafen,
- die bisherige Dauer der Unterbringung und etwaige Vorkommnisse während der Unterbringung,
- die Gefährlichkeit oder besondere Merkmale der untergebrachten Person,
- den Grund des länderübergreifenden Patientenaustauschs sowie ausführliche Darlegung des geltend gemachten Verlegungswunsches/-grundes (ausführliche Stellungnahme auch zur privaten und familiären Situation im Hinblick auf einen späteren sozialen Empfangsraum),
- die Diagnose und den bisherigen Behandlungs- und Therapieverlauf und
- die zu erwartenden Kosten der Unterbringung in der zur Aufnahme bereiten bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung (insbesondere wegen besonderer medizinischer Maßnahmen).

Die erforderlichen Informationen sind durch die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Träger in Eigenverantwortung einzuholen. Der Fachaufsichtsbehörde ist zudem vom Träger der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung die Erklärung zur Bereitschaft zur Aufnahme der unterzubringenden Person der außerbayerischen Maßregelvollzugseinrichtung vorzulegen.

33.3.3.3 Das Vollzugsland trägt die Unterbringungskosten, sofern die erforderliche vorherige Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde eingeholt wurde, der – nach dem erfolgten Austausch – dort untergebrachten Person. Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.

33.3.4 Einweisung oder Verlegung einer untergebrachten Person aufgrund gesonderter Kostenvereinbarung der betroffenen Länder

33.3.4.1 Gesonderte Vereinbarungen zu einer abweichenden Kostentragung kommen im Einzelnen nur in Betracht, wenn die Einweisung oder Verlegung aus anderen als den in den Nrn. 33.3.1 bis 33.3.3 dargelegten Gründen erfolgen soll. Für den Abschluss einer gesonderten Kostenvereinbarung ist in Bayern die Fachaufsichtsbehörde zuständig. Die bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen dürfen keinerlei Kostentragungszusagen gegenüber Dritten treffen.

33.3.4.2 Der Fachaufsichtsbehörde sind von der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung gegebenenfalls der Antrag auf Erteilung der vorherigen Zustimmung zur Einweisung oder Verlegung sowie unter Beifügung entsprechender Nachweise umfassende Informationen über die einzuweisende oder zu verlegende Person zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere Informationen über:

- das Anlassdelikt und ggf. verhängte Begleitstrafen,
- die bisherige Dauer der Unterbringung und etwaige Vorkommnisse während der Unterbringung,
- die Gefährlichkeit oder besondere Merkmale der untergebrachten Person,
- den Grund der länderübergreifenden Einweisung oder Verlegung sowie ausführliche Darlegung des geltend gemachten Einweisungs- oder Verlegungswunsches/-grundes (ausführliche Stellungnahme auch zur privaten und familiären Situation im Hinblick auf einen späteren sozialen Empfangsraum),
- die Diagnose und den bisherigen Behandlungs- und Therapieverlauf,

- die zu erwartenden Kosten der Unterbringung in der zur Aufnahme bereiten bayerischen Maßregelvollzugseinrichtung (insbesondere wegen besonderer medizinischer Maßnahmen) und
- weshalb keine Einweisung oder Verlegung im Sinn der Nrn. 32.3.1 bis 32.3.3 vorliegt.

Die erforderlichen Informationen sind durch die bayerische Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Träger in Eigenverantwortung einzuholen. Der Fachaufsichtsbehörde ist zudem vom Träger der betroffenen Maßregelvollzugseinrichtung die Erklärung zur Bereitschaft zur Aufnahme der unterzubringenden Person der außerbayerischen Maßregelvollzugseinrichtung vorzulegen.

33.3.4.3 Bezüglich des Kostenerstattungsverfahrens siehe Nr. 33.4.

33.4 Kostenerstattungsverfahren

- 33.4.1 Für auswärtige Unterbringungen, welche in Bayern gemäß den Nrn. 33.3.1 bis 33.3.3 ab dem 1. Januar 2012 vollzogen werden, sind die Unterbringungskosten aus dem Budget des jeweiligen Trägers zu tragen. Die entsprechenden Berechnungstage können dann in Ansatz gebracht werden.
- 33.4.2 Für auswärtige Unterbringungen nach Nr. 33.3.4, welche ab dem 1. Januar 2012 vollzogen werden, gilt bezüglich der Tragung der Unterbringungskosten Folgendes:
- Hat nach der gesonderten Kostenvereinbarung der Freistaat Bayern die Kosten für eine Unterbringung in dem anderen Land in der vereinbarten Höhe zu tragen, sind die Unterbringungskosten aus dem Budget des jeweiligen Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung zu tragen, von der die betroffene Person abverlegt wird. Die entsprechenden Berechnungstage können in Ansatz gebracht werden. Regelungen in der Budgetvereinbarung bleiben unberührt.
 - Hat nach der gesonderten Kostenvereinbarung das andere Land die Kosten für eine Unterbringung in Bayern zu tragen, fließen die erstatteten Mittel dem Budget des Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung zu, in der die von diesem Land abgegebene Person aufgenommen wurde. Für diese Person dürfen keine Berechnungstage in Ansatz gebracht werden.

33.5 Außerbayerische Unterbringungen mit Kostenübernahmezusagen

- 33.5.1 Bei einer Unterbringung in einer außerbayerischen Maßregelvollzugseinrichtung, bei der eine Kostenübernahmezusage der Fachaufsichtsbehörde vorliegt (zum Beispiel Fälle der Nr. 33.2), haben die Gerichte und Vollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften oder Jugendgerichte) den Beginn und das Ende der Unterbringung bei einer unmittelbaren Einweisung der Fachaufsichtsbehörde und bei Verlegungen der Fachaufsichtsbehörde sowie dem Träger der abgebenden Maßregelvollzugseinrichtung mitzuteilen.
- 33.5.2 Der Mitteilung nach Nr. 33.5.1 sind, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Entscheidung über die Kostenübernahmezusage erfolgt ist, beizufügen:
- bei Aufnahme einer Person in einer Maßregelvollzugseinrichtung eine Abschrift des Aufnahmeersuchens oder – falls ein solches nicht vorliegt – eine Abschrift des Tenors der der Unterbringung zugrunde liegenden Entscheidung (zum Beispiel des Unterbringungsbefehls). Aus Gründen des Datenschutzes sind in die Abschrift des Aufnahmeersuchens die für den Vollzug bestimmten Anordnungen und Hinweise nicht aufzunehmen.
 - Bei Beendigung der Unterbringung (bedingte Entlassung, Fristablauf, Aufhebung des Unterbringungsbefehls usw.) eine Abschrift des Ersuchens um Entlassung oder des Tenors des Beschlusses über die Beendigung der Maßnahme.
- 33.5.3 Nr. 33.5.1 gilt für Unterbrechungen des Maßregelvollzugs entsprechend.

33.6 Zuständigkeit bei länderübergreifenden Transporten

Bei länderübergreifenden Transporten besteht keine Befugnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Maßregelvollzugseinrichtungen, hoheitliche Befugnisse außerhalb Bayerns auszuüben. Aus diesem Grund ist ein Amtshilfeersuchen an die Polizei zu richten. Grundsätzlich wird der Transport im Umlaufverfahren mit Sammeltransporten durchgeführt. Ist im Einzelfall aus medizinischen oder psychiatrischen Gründen ein Einzeltransport mit polizeilicher Begleitung

notwendig, ist ein Ersuchen, aus welchem der Grund hierfür hervorgeht, sowie eine Gefährdungsbewertung, aus welcher das Erfordernis einer polizeilichen Begleitung hervorgeht, an die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu richten.

34. Anti-Korruptions- und Compliance-Regelungen

- 34.1 Regelungen zur Vorbeugung von Korruption sollen in der öffentlichen Verwaltung die missbräuchliche Ausnutzung öffentlicher Funktionen zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten mit Eintritt eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit verhindern. Der Freistaat Bayern hat die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsrichtlinie) erlassen. Eine entsprechende Anwendung der Korruptionsrichtlinie durch die Maßregelvollzugseinrichtungen wird empfohlen.
- 34.2 Compliance-Regelungen sollen das Handeln in Übereinstimmung mit sämtlichen Regeln, zu denen ein Unternehmen verpflichtet ist – entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund selbst auferlegter vertraglicher Verpflichtungen oder unternehmensinterner Richtlinien – sicherstellen. Den Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen wird empfohlen, für die Maßregelvollzugseinrichtungen ein Compliance-Management-System einzuführen.

35. Sicherheit des Maßregelvollzugs (zu Art. 47 Abs. 2)

- 35.1 Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen gewährleisten die Sicherheit des Maßregelvollzugs mit geeigneten und erforderlichen organisatorischen, baulichen, sicherheitstechnischen, therapeutischen und personellen Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere der Schutz vor Ausbrüchen und Entweichungen sowie die Sicherheit innerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung selbst. Untergebrachte Personen sind vor radikalem Gedankengut zu schützen. Besteht der Verdacht, dass untergebrachte Personen der extremistischen Szene zuzuordnen sind, sind diese der Fachaufsichtsbehörde zu melden, die eine Weiterleitung von Daten an die Sicherheitsbehörden prüft.
- 35.2 Die Fachaufsichtsbehörde wirkt auf einheitliche Sicherheitsstandards hin. Abweichungen aufgrund örtlicher Besonderheiten bedürfen der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.
- 35.3 Die Maßregelvollzugseinrichtung stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen zur Verhütung von Geiselnahmen getroffen sind.
- 35.3.1 Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu beachten:
- die Beschäftigten in den Maßregelvollzugseinrichtungen sind über die in der jeweiligen Einrichtung geltenden Richtlinien für den Fall der Geiselnahme regelmäßig zu informieren,
 - es ist regelmäßig zu überprüfen, ob für den Fall schwerwiegender Vorfälle in der jeweiligen Einrichtung die dann einzuhaltende Informationskette (auch zur Polizei) allen Bediensteten hinreichend bekannt ist,
 - vorhandene Telefonlisten sind regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und
 - es sind Übungen in der Maßregelvollzugseinrichtung gemeinsam mit der örtlichen Polizei regelmäßig mindestens alle zwei Jahre durchzuführen. Nach Durchführung der Übung ist der Fachaufsichtsbehörde ein Bericht über die Übung zu übermitteln.
- 35.3.2 Es ist sicherzustellen, dass die auf besonders gesicherten Stationen untergebrachte Person nicht an Waffen, waffenähnliche Gegenstände und sonstige gefährliche Gegenstände wie zum Beispiel scharfe Messer gelangen kann. Auf nicht besonders gesicherten Stationen gilt dies mit der Maßgabe, dass waffenähnliche Gegenstände und sonstige gefährliche Gegenstände nicht in den Besitz einer untergebrachten Person ohne Aufsicht und Kontrolle durch das autorisierte Personal gelangen können.
- 35.3.3 Es gelten die „Richtlinien für das Verhalten der Vollzugsbediensteten bei Geiselnahme durch Gefangene in einer Justizvollzugsanstalt“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 35.4 Jede Maßregelvollzugseinrichtung ernennt eine Sicherheitsbeauftragte Person sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- 35.4.1 Die Sicherheitsbeauftragte Person trägt im Rahmen der ihr vom Träger und der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung übertragenen Aufgaben Sorge für alle Sicherheitsbelange innerhalb und außerhalb der jeweiligen Maßregelvollzugseinrichtung.

Sie ist in Sicherheitsfragen stets einzubinden, insbesondere auch bei Bauvorhaben der Klinik. Bilateral führt die Sicherheitsbeauftragte Person einen kollegialen Austausch mit den örtlichen Justizvollzugsanstalten zu Einzelfragen (zum Beispiel Sicherheitstechnik, besondere Sicherheitsmaßnahmen).

35.4.2 Die Sicherheitsbeauftragte Person erarbeitet für die betreffende Maßregelvollzugseinrichtung ein mit der Polizei abgestimmtes Sicherheitskonzept und hält dieses stets aktuell. Der Fachaufsichtsbehörde ist jeweils ein Abdruck des aktuellen Sicherheitskonzepts zu übermitteln.

35.4.3 Bei besonderen Vorkommnissen und sonstigen Sicherheitsmängeln verfasst die Sicherheitsbeauftragte Person unverzüglich einen ausführlichen Bericht, der auch Ausführungen zu bereits ergriffenen und/oder geplanten Maßnahmen zur Abhilfe enthält. Dieser Bericht ist nach Abstimmung mit der Leitung und dem Träger der Maßregelvollzugseinrichtung an die Fachaufsichtsbehörde zu übersenden.

35.4.4 Die Sicherheitsbeauftragte Person holt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen von Sicherheitsbeauftragten Personen anderer Maßregelvollzugseinrichtungen ein und tauscht sich mit diesen aus. Alle Sicherheitsbeauftragten Personen der bayerischen Maßregelvollzugseinrichtungen treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch, was der konsequenten Aufdeckung und Beseitigung von möglichen Sicherheitslücken dient. Zu diesem Treffen ist ein Vertreter der Fachaufsichtsbehörde einzuladen. Die Sicherheitsbeauftragten Personen teilen sich auch außerhalb des jährlichen Informations- und Erfahrungsaustausches jegliche Erkenntnisse über Sicherheitslücken umgehend untereinander mit.

35.5 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet die Fachaufsichtsbehörde unverzüglich über die in Nr. 35.5.1 genannten besonderen Vorkommnisse in der Maßregelvollzugseinrichtung sowie über sonstige besonderen Vorkommnisse, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können (beispielsweise im Falle einer Öffentlichkeitsfahndung) oder die sonst für die Fachaufsichtsbehörde von besonderem Interesse sind. Gleichzeitig ist der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung zu informieren. Ein besonderes Vorkommnis nach Nr. 35.5.1 i) ist der Fachaufsichtsbehörde über den Träger der jeweiligen Einrichtung zu melden. Meldungen über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1 Buchstaben f) und i) an die Fachaufsicht haben in Bezug auf von diesen betroffene Beschäftigte anonymisiert zu erfolgen.

35.5.1 Besondere Vorkommnisse sind insbesondere:

- a) Tod einer untergebrachten Person
- b) versuchter Suizid einer untergebrachten Person
- c) Entweichung aus dem gesicherten Bereich der Maßregelvollzugseinrichtung oder von nicht gelockerten untergebrachten Personen
- d) Geiselnahme
- e) eine länger als sieben Tage dauernde Verweigerung der Nahrungsaufnahme
- f) gewaltsamer Übergriff durch eine untergebrachte Person auf einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung, die zu schwerwiegenden gesundheitlichen Schädigungen und/oder anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei dem oder der Beschäftigten geführt haben
- g) ein Verhalten von einer untergebrachten Person gegen andere untergebrachte Personen, das nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine (versuchte) schwerwiegende Straftat sein könnte
- h) Meutereien von untergebrachten Personen
- i) ein Verhalten eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung, das nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine Straftat und von Relevanz für die Beschäftigung sein könnte, ein Verhalten einer untergebrachten Person während einer Lockerung des Vollzugs oder während einer Beurlaubung, das nach Einschätzung der Maßregelvollzugseinrichtung eine erhebliche (versuchte) Straftat sein könnte

35.5.2 Im Übrigen bleiben sonstige Meldepflichten (zum Beispiel bei Entweichungen und Lockerungsmissbräuchen) – auch an andere Behörden – unberührt.

- 35.5.3 Die Fachaufsichtsbehörde berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über besondere Vorkommnisse nach Nr. 35.5.1 Buchst. c, d, h, i sowie über sonstige besondere Vorkommnisse im Falle einer Öffentlichkeitsfahndung sofort, über solche nach Nr. 35.5.1 Buchst. a und b einmal jährlich. Meldungen über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1 Buchst. f und i haben in Bezug auf von diesen betroffene Beschäftigte anonymisiert zu erfolgen.
- 35.6 Die Maßregelvollzugseinrichtung hat in ausreichendem Umfang funktionstüchtige Personennotrufgeräte (PNA) vorzuhalten und die Personennotrufanlage funktionsfähig zu halten. Die Beschäftigten in der Maßregelvollzugseinrichtung sind gegen schriftlichen Nachweis darauf hinzuweisen, dass das Tragen der Personennotrufgeräte zu den Dienstpflichten gehört. Die Missachtung dieser Dienstpflicht ist im Interesse der Sicherheit aller Beschäftigten und der Öffentlichkeit dienstrechtlich zu ahnden. Für alle Beschäftigten in der Maßregelvollzugseinrichtung ist eine regelmäßige Einweisung und Auffrischung der Kenntnisse im Gebrauch von Personennotrufgeräten sicherzustellen.
36. **Qualitätssicherung des Maßregelvollzugs durch die Träger (zu Art. 47 Abs. 3)**
- 36.1 Zur Gewährleistung einer hohen Qualität des Maßregelvollzugs bedarf es einer ständigen Anpassung des Maßregelvollzugs an die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Entwicklungen in diesem Bereich.
- 36.2 Die Träger sind verpflichtet, eine fortlaufende Qualitätskontrolle (Qualitätsmanagement/-sicherung in den Maßregelvollzugseinrichtungen) und eine Evaluation der Unterbringung nach für alle Maßregelvollzugseinrichtungen einheitlichen Kriterien durchzuführen. Qualitätskontrolle und Evaluation müssen die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen berichten der Fachaufsichtsbehörde einmal jährlich über die Evaluation der Unterbringung.
- 36.3 Die Fachaufsichtsbehörde wirkt auf einheitliche Qualitätsstandards hin und berät die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen und die Maßregelvollzugseinrichtungen in Fragen der Qualitätssicherung und deren Evaluation.
37. **Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung (zu den Art. 48 und 49)**
- 37.1 Der Maßregelvollzug bestimmt sich nach den Vorschriften des BayMRVG und ist hoheitliche Verwaltungstätigkeit. Es bedarf seitens des Bezirks oder dessen Unternehmens klarer Festlegungen, welche Person die Leitungsbefugnisse im Rahmen des Maßregelvollzugs wahrnimmt (Leiter oder Leiterin der Einrichtung im Sinn des Art. 48 BayMRVG).
- 37.2 Die Person, die für alle Vollzugsmaßnahmen im Rahmen der Besserung und Sicherung der untergebrachten Personen verantwortlich ist, muss in der Regel ein Facharzt oder eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie oder ein Arzt oder eine Ärztin mit vergleichbarer fachlicher Qualifikation und Eignung sein, Art. 48 Abs. 1 BayMRVG. In besonderen Fällen kann die Leitung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden. Unabhängig davon müssen Bezirksbedienstete die für eine vergleichbare Tätigkeit im Staatsdienst erforderliche Vorbildung nachweisen (Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO).
- 37.3 Unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 49 BayMRVG sowie etwaiger Vorgaben des Trägers kann die für den Maßregelvollzug verantwortliche Person Aufgaben und Entscheidungen auf entsprechend qualifizierte Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung (nachgeordnete therapeutische Fachkräfte), zum Beispiel auf einen Oberarzt oder eine Oberärztin, auf einen Facharzt oder eine Fachärztin oder auf einen psychologischen Psychotherapeuten oder eine psychologische Psychotherapeutin, delegieren. Die Delegation ist entsprechend zu dokumentieren.
38. **Fachaufsicht (zu Art. 50)**
- 38.1 Fachaufsichtsbehörde über den Maßregelvollzug ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug (Art. 50 Abs. 1 BayMRVG). Die Kontaktdaten lauten: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Amt für Maßregelvollzug, Reimlinger Straße 2-4, 86720 Nördlingen, Tel.: 09081/2503 5, Fax: 09081/2503 699, E-Mail: massregelvollzug@zbfs.bayern.de.

- 38.2 Die Fachaufsichtsbehörde ist Ansprechpartnerin der untergebrachten Personen und ihrer Angehörigen sowie der Träger der Einrichtungen und der in den Einrichtungen beschäftigten Personen. Sie soll die Bezirke bei der Erfüllung der Aufgabe des Maßregelvollzugs verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und Selbstverantwortung des Bezirks stärken. Gemäß Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 98 BezO kann sich die Fachaufsichtsbehörde über Angelegenheiten des Maßregelvollzugs unterrichten. Sie kann insbesondere Maßregelvollzugseinrichtungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen sowie Berichte und Akten einfordern. Die Fachaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen des Trägers der Maßregelvollzugseinrichtung beanstanden sowie die Aufhebung oder Änderung der Beschlüsse verlangen und den Bezirk und die Träger der Maßregelvollzugseinrichtung zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen auffordern. Die Fachaufsichtsbehörde kann ferner dem Bezirk oder den Trägern nach Art. 46 BayMRVG unter Beachtung des Art. 91 Abs. 2 Satz 2 BezO Weisungen erteilen. Der Fachaufsichtsbehörde obliegt die Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle des Vollzugs der Unterbringung im Maßregelvollzug. Auf Verlangen der Fachaufsichtsbehörde nehmen die Träger an Datenerhebungen teil oder erstatten der Fachaufsichtsbehörde einen Qualitätsbericht (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 BayMRVG).
- 38.3 Die Fachaufsichtsbehörde prüft die Maßregelvollzugseinrichtungen anlassbezogen und anlassunabhängig. Die Prüfungen können angemeldet und unangemeldet zu jeder Tages- und Nachtzeit erfolgen. Jede Maßregelvollzugseinrichtung muss mindestens einmal im Jahr anlassunabhängig geprüft werden. Das Nähere zur Ausgestaltung der Prüfungen legt die Fachaufsichtsbehörde fest.
- 38.4 Folgende Mitteilungen sind der Fachaufsichtsbehörde unaufgefordert zu machen (Berichtspflichten der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen):
- Meldung einer medizinischen Behandlung einer psychischen Erkrankung ohne Einwilligung einschließlich der Nachreichung der gerichtlichen Entscheidung;
 - Meldung einer medizinischen Behandlung in den Fällen des Art. 6 Abs. 7 BayMRVG,
 - Meldung einer medizinischen Behandlung einer anderen Erkrankung ohne Einwilligung,
 - Meldung einer Entweichung oder eines Lockerungsmissbrauchs (vgl. Nr. 15.1),
 - Meldung einer Rückkehr von einer Entweichung oder von einem Lockerungsmissbrauch (vgl. Nr. 15.3),
 - Meldung von dem Richtervorbehalt unterliegenden besonderen Sicherungsmaßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und Fixierungen ohne Einwilligung der untergebrachten Person einschließlich der Beifügung oder Nachreichung etwaiger gerichtlicher Entscheidungen (vgl. Nrn. 18.1 und 18.2),
 - Antrag auf Erteilung der Zustimmung für Verlegungen aus oder nach Bayern sowie Übermittlung von Informationen bei länderübergreifenden Verlegungen (vgl. Nrn. 33.3.2 und 33.3.4),
 - Bericht über die Durchführung einer Übung zur Geiselnahme (vgl. Nr. 35.3.1),
 - Abdruck des aktuellen Sicherheitskonzepts (vgl. Nr. 35.4.2),
 - Berichte der Sicherheitsbeauftragten Person (vgl. Nr. 35.4.3),
 - Meldung besonderer Vorkommnisse (vgl. Nr. 35.5),
 - beabsichtigte Neubesetzungen der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder deren Stellvertretung (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayMRVG),
 - Ausfertigung der Niederschriften der Sitzung der Maßregelvollzugsbeiräte (vgl. Nr. 39.6.2),
 - Bericht der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung über Mitteilungen der Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte, die Anlass zu Maßnahmen der Fachaufsichtsbehörde geben oder für diese sonst von Interesse sein können (vgl. Nr. 39.9),
 - Abdruck der gerichtlichen Entscheidung, gegebenenfalls einschließlich der Äußerung, ob Rechtsbeschwerde eingelegt werden soll (vgl. Nr. 53),

- beabsichtigte und durchgeführte wesentliche organisatorische Änderungen in einer Maßregelvollzugseinrichtung (zum Beispiel Eröffnung und Schließung von Stationen und Arbeitstherapien),
- Veränderungen in Bezug auf die Anzahl und Ausstattung der in Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 BayMRVG genannten Räume.

Der Träger kann die Berichtspflicht auf die Maßregelvollzugseinrichtung beziehungsweise auf die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung delegieren.

38.5 Die Fachaufsichtsbehörde berichtet dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in anonymisierter Form wie folgt:

- Statistische Datenerhebungen zum Maßregelvollzug in Bayern (im zweiten Quartal jeden Jahres),
- Stand der Belegung in den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen unter Angabe der Berechnungstage und Planbetten (vierteljährlich),
- Anzahl der Patientinnen und Patienten in den forensisch-psychiatrischen Ambulanzen aufgeteilt nach den einzelnen Maßregelvollzugseinrichtungen (vierteljährlich),
- Bericht über durchgeführte Prüfungen der Fachaufsichtsbehörde nach Nr. 38.3 (im März jeden Jahres),
- Anzahl der Lockerungsmissbräuche (jeweils im Januar für das Vorjahr),
- Bericht über Zwangsbehandlungen und Fixierungen (jeweils im März für das Vorjahr),
- jährlicher Bericht über besondere Vorkommnisse nach Nr. 35.5.3 (jeweils im März für das Vorjahr).

39. **Maßregelvollzugsbeiräte (zu Art. 52)**

39.1 Bei jeder Maßregelvollzugseinrichtung wird ein Maßregelvollzugsbeirat gebildet.

39.2 Der Beirat (Art. 52 BayMRVG) besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem Vertreter oder der Vertreterin und in der Regel bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und dessen beziehungsweise deren Vertreter werden vom Bayerischen Landtag aus seiner Mitte gewählt.

39.2.1 Weiteres Mitglied kann werden, wer die Wählbarkeit zum Bayerischen Landtag besitzt (vgl. Art. 14 Abs. 2 und Abs. 5 der Verfassung in Verbindung mit Art. 22 des Landeswahlgesetzes) und für die Aufgaben (Art. 52 BayMRVG in Verbindung mit Art. 186 BayStVollzG) geeignet ist.

39.2.2 Von den weiteren Mitgliedern soll ein Mitglied ein Vertreter beziehungsweise eine Vertreterin eines Interessenverbandes sein, welcher beziehungsweise welche im Bereich der Psychiatrie besondere Sachkunde hat. Ein Angehöriger oder eine Angehörige (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) einer in der betreffenden Maßregelvollzugseinrichtung untergebrachten Person oder eine ehemals in der betreffenden Maßregelvollzugseinrichtung untergebrachte Person darf nicht Mitglied des Beirats dieser Einrichtung sein.

39.2.3 Bedienstete der Maßregelvollzugseinrichtung dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

39.3 Die weiteren Mitglieder werden von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirats und dem Vertreter oder der Vertreterin im Benehmen mit dem zuständigen Bezirkstagspräsidenten oder der zuständigen Bezirkstagspräsidentin und der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung vorgeschlagen und von der Fachaufsichtsbehörde ernannt. Diese ist an die Vorschläge des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirats und des Vertreters oder der Vertreterin nicht gebunden. Lehnt die Fachaufsichtsbehörde die Ernennung eines weiteren Mitglieds ab, ist die Ablehnung gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Vertreter oder der Vertreterin zu begründen. Die Fachaufsichtsbehörde unterrichtet die in Satz 1 genannten Personen über die Ernennung.

39.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats endet mit dem Ablauf der Legislaturperiode des Bayerischen Landtags, dem Verlust oder dem Ruhen der Mitgliedschaft beim Landtag oder dem Verlust der Wählbarkeit zum Landtag.

Ein Mitglied des Beirats, das seine Aufgaben nicht erfüllt oder seine Pflichten erheblich verletzt, kann seines Amtes enthoben werden. Vor der Entscheidung sind das betroffene Mitglied, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Beirats und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung zu hören. Bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung kann das Ruhen der in Art. 52 BayMRVG in Verbindung mit Art. 187 BayStVollzG geregelten Befugnisse des Mitglieds des Maßregelvollzugsbeirats angeordnet werden. Die Entscheidungen trifft bei Abgeordneten der Bayerische Landtag, bei den weiteren Mitgliedern die Fachaufsichtsbehörde.

- 39.5 Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich durch Unterschrift zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Beachtung der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz. Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der untergebrachten Personen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.
- 39.6 Der Beirat ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Beirats spätestens zwei Monate nach der Ernennung der weiteren Mitglieder des Beirats einzuberufen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann den Beirat jederzeit einberufen, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 39.6.1 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung nimmt an den Sitzungen des Beirats teil und kann mit Zustimmung des Beirats die Teilnahme von weiteren Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtung im Einzelfall anordnen.
- 39.6.2 Über jede Sitzung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Fachaufsichtsbehörde, der Träger der Maßregelvollzugseinrichtung und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- 39.7 Die Mitglieder der Beiräte arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Den Mitgliedern der Beiräte werden ferner die Kosten für Fahrten zu einer Maßregelvollzugseinrichtung, für die der Beirat zuständig ist, entsprechend den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes erstattet, soweit die Fahrten durch die Beiratstätigkeit bedingt sind.
- 39.8 In der Regel sind die Namen und Anschriften sämtlicher Mitglieder des Beirats der untergebrachten Person bekannt zu geben.
- 39.8.1 Es genügt die Angabe einer Büroanschrift oder eines Postfachs.
- 39.8.2 Im begründeten Einzelfall kann die Adressangabe eines weiteren Mitglieds entfallen. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass dem Beirat übersendete Schreiben, die explizit an das weitere Mitglied adressiert sind, diesem ungeöffnet übermittelt werden.
- 39.9 Die Mitglieder des Beirats teilen besondere Wahrnehmungen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beanstandungen schriftlich der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung und nachrichtlich auch der Fachaufsichtsbehörde mit. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung berichtet der Fachaufsichtsbehörde unverzüglich über Mitteilungen der Mitglieder des Beirats, die Anlass zu Maßnahmen des Amtes für Maßregelvollzug geben oder für dieses sonst von Interesse sein können. Soweit veranlasst, ist eine eigene Äußerung der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung beizufügen.
- 39.10 Die Mitglieder des Beirats können ihre Befugnisse jederzeit angemeldet oder unangemeldet, allein oder gemeinsam ausüben.
- 39.10.1 Die Mitglieder des Beirats können die untergebrachte Person in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.
- 39.10.2 Die Mitglieder des Beirats üben ihre Befugnisse regelmäßig aus, mindestens aber zweimal im Jahr.
- 39.10.3 Die Mitglieder des Beirats werden bei der Besichtigung der Maßregelvollzugseinrichtung von der Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung oder einem oder einer damit beauftragten Bediensteten begleitet. Die Möglichkeit, weitere Bedienstete beizuziehen, bleibt unberührt.

Zur Erfüllung der durch Art. 52 Satz 2 BayMRVG in Verbindung mit Art. 187 BayStVollzG übertragenen Befugnisse steht den Mitgliedern der Beiräte ein Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Auskünfte zu. Der Auskunftsanspruch erfasst alle Informationen über die

allgemeine Gestaltung und Organisation des Maßregelvollzugs, soweit die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung betroffen sind. Akteneinsicht in die Patientenakte darf nur mit Einwilligung der betroffenen untergebrachten Person oder – soweit vorhanden – des Vertreters oder der Vertreterin gewährt werden. Personenbezogene Daten, die Mitglieder des Beirats in dieser Funktion erhalten haben, sind zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Außer im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Beirat ist dies jedenfalls dann der Fall, wenn Kenntnis von der Konstituierung eines neuen Maßregelvollzugsbeirats besteht, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende der Legislaturperiode.

39.11 Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unterstützt die Mitglieder des Beirats bei der Ausübung ihrer Befugnisse und erteilt ihnen unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte. Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Beirats und den Vertreter oder die Vertreterin unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1, die besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt haben oder erregen können oder die sonst für die Beiratsvorsitzenden und ihre Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen von besonderem Interesse sind. Meldungen über besondere Vorkommnisse im Sinn der Nr. 35.5.1 Buchst. f und i haben in Bezug auf von diesen betroffene Beschäftigte anonymisiert zu erfolgen.

40. **Kosten (zu Art. 53)**

40.1 Die notwendigen Kosten der Überführung in die Maßregelvollzugseinrichtung und der Unterbringungen nach dem BayMRVG trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. Die notwendigen Kosten für die erstmalige Überführung einer Person in die Maßregelvollzugseinrichtung gehören nicht zu den Kosten der Unterbringung im Maßregelvollzug (vgl. Art. 53 Abs. 1 BayMRVG). Diese Überführungskosten sind – soweit sie anfallen – von den Justizbehörden zu tragen.

40.2 Die Kostenträgerschaft des Freistaats Bayern lässt die Erhebung der Kosten der Unterbringung von der untergebrachten Person unberührt. Kosten können der untergebrachten Person nur nach Maßgabe des § 138 Abs. 2 StVollzG in Verbindung mit § 50 StVollzG, Art. 208 BayStVollzG und der Nr. 9011 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz in Rechnung gestellt werden. Für den Kostenansatz und die Kosteneinziehung (auch soweit diese im Wege der Überleitung von laufenden Geldleistungen im Sinn des Sozialgesetzbuches, zum Beispiel von Renten, gemäß § 50 Erstes Buch Sozialgesetzbuch erfolgt) sind – wie bisher – die Justizbehörden zuständig (§ 138 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, § 19 Abs. 2 Gerichtskostengesetz). Die entsprechenden Beträge sind im Justizhaushalt bei Kap. 04 04 Tit. 112 01 (einstweilige Unterbringung) oder bei Kap. 04 04 Tit. 261 01 (Unterbringung gemäß den §§ 63 und 64 StGB) zu vereinnahmen.

Abschnitt 5 Baumaßnahmen

41. **Baumaßnahmen**

Die Fachaufsichtsbehörde gibt eine mit den Regierungen abgestimmte „Richtlinie zur Planung von Baumaßnahmen im Maßregelvollzug in Bayern“ heraus, die auch die Verwendung von Budgetüberschüssen regelt. Sie ist für alle Beteiligten verbindlich.

Abschnitt 6 Beteiligung anderer Behörden

42. **Justizbehörden**

42.1 Die Justizbehörden sind kraft Bundesrecht (§§ 451 und 463 StPO, § 82 JGG) zuständig für die Vollstreckung, das heißt sie haben den Vollzug herbeizuführen und dahingehend zu überwachen, dass die Freiheitsentziehung nach ihrer Dauer und ihrer Art dem ergangenen Gerichtsurteil entspricht. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sowie zur Geltendmachung sonstiger straf- oder sicherheitsrechtlicher Belange sind sie kraft Landesrecht auch an bestimmten Vollzugsmaßnahmen, zum Beispiel bei der Gewährung bestimmter Vollzugslockerungen (Art. 19 BayMRVG) zu beteiligen oder über die Möglichkeit zu informieren, die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder die Unterbringung für erledigt zu erklären (Art. 35 Abs. 1 BayMRVG).

- 42.2 Die Maßregelvollzugseinrichtung übermittelt auf Anforderung der Vollstreckungsbehörde eine gutachterliche Stellungnahme zur Vorbereitung der gerichtlichen Fortdauerentscheidungen (Art. 35 Abs. 3 BayMRVG). Soweit die Einhaltung der von der Vollstreckungsbehörde gesetzten Frist im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt eine Zwischenmeldung bei der Vollstreckungsbehörde. Der Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme orientiert sich bei Unterbringungen gem. § 63 StGB an der „Handreichung für Gutachterliche Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen für Überprüfungsentscheidungen gem. § 67e StGB bei Unterbringungen gem. § 63 StGB“ (Anlage 6).
43. **Polizei**
- 43.1 Eine rechtzeitige und umfassende Information der Polizei über Neuaufnahmen oder Änderungen bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung ist eine unverzichtbare Grundlage für die polizeiliche Lagebeurteilung sowie für die vorbereitende Entscheidung über die zu treffenden polizeilichen Maßnahmen im Falle einer Entweichung oder erneuten Straffälligkeit.
- 43.2 Die Maßregelvollzugseinrichtung leitet die Mitteilung über Beginn, Fortsetzung, Unterbrechung und Beendigung einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung einheitlich und unverzüglich mittels des Formblattes „Mitteilung über Beginn und Änderungen bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ (Anlage 7) an die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung weiter. In Fällen der bevorstehenden Entlassung von Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis ist die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung unverzüglich zu informieren. In beiden Fällen bindet diese die örtlich und sachlich zuständigen (Kriminal-) Polizeidienststellen ein, die zur polizeilichen Stellungnahme aufgrund ihrer örtlichen Kenntnisse (in der Regel die Dienststelle am Sitz der vorgesehenen Maßnahme der Maßregelvollzugseinrichtung) oder ihrer fall- und personenbezogenen Kenntnisse (in der Regel die mit den Ermittlungen befasste Dienststelle) einen Beitrag zu leisten haben.
- 43.3 Unter Beachtung der ärztlichen und therapeutischen Schweigepflicht werden dabei folgende Erkenntnisse mitgeteilt:
- Aufnahmedatum,
 - Lichtbilder,
 - Anlaufadressen/Kontaktpersonen,
 - Anlassdelikt/Rechtsgrundlage der Unterbringung,
 - Angaben aus Strafprozessakten (auch Gutachten, die Gegenstand einer öffentlichen Gerichtsverhandlung waren, sowie Beschlüsse und Urteile),
 - Einschätzungen der Ärzte bzw. Ärztinnen/Therapeuten bzw. Therapeutinnen zur Notwendigkeit der weiteren Unterbringung/Gefährlichkeit (von Einzelheiten des Krankheitsbildes losgelöst, objektivierbar).
- 43.4 Um Erfassungslücken bei untergebrachten Personen mit besonderem Sicherheitsbedürfnis zu vermeiden, ist eine bevorstehende Entlassung einer solchen Person vier Wochen vor dem voraussichtlichen Entlasstermin dem Bayerischen Landeskriminalamt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) mitzuteilen, damit von dort weitere polizeiinterne Veranlassungen initiiert werden können. Ist die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, soll die Mitteilung unverzüglich erfolgen.
- 43.5 Die Polizeidienststelle am Sitz der Maßregelvollzugseinrichtung leitet die Informationen über die Entlassung an die für den neuen Wohnsitz örtlich zuständige Polizeidienststelle weiter. Das Gleiche gilt bei der Verlegung einer Person mit besonderem Sicherheitsbedürfnis in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung oder Justizvollzugsanstalt.

Abschnitt 7 Vollstreckungsrechtliche Regelungen im Maßregelvollzug

44. **Vorwegvollzug**
- 44.1 § 67 StGB bestimmt die Reihenfolge der Vollstreckung, wenn neben der Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 63 oder § 64 StGB eine Freiheitsstrafe angeordnet wird. Grundsätzlich

wird gemäß § 67 Abs. 1 StGB die Maßregel vor der Strafe vollstreckt. Unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 StGB kann vom Gericht der Vorwegvollzug der Strafe angeordnet werden. Der Vorwegvollzug kann auch nachträglich, also nach Antritt der Maßregel, angeordnet werden (§ 67 Abs. 3 StGB), wenn Umstände in der Person des Verurteilten dies angezeigt erscheinen lassen. Für die gerichtliche Entscheidung über den Vorwegvollzug ist entscheidend, ob im Einzelfall mehr Aussicht auf Erfolg hinsichtlich des Zwecks der Maßregel zu erwarten ist, wenn

- entweder ein (langjähriger) Maßregelvollzug gegebenenfalls mit anschließendem Vollzug der Reststrafe erfolgt oder
- ein Vorwegvollzug zumindest eines Teils der Haftstrafe mit anschließendem Maßregelvollzug und (bei Erfolg) Entlassung hieraus in die Freiheit erfolgt.

44.2 Wurde der Vorwegvollzug vom Gericht nicht angeordnet, so hat die zuständige Maßregelvollzugseinrichtung die nachträgliche Umkehr der Vollstreckung unter Angabe von auf den Einzelfall bezogenen Gründen bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft oder Jugendrichter beziehungsweise Jugendrichterin als Vollstreckungsleiter beziehungsweise Vollstreckungsleiterin) möglichst frühzeitig anzuregen, wenn

- entweder neben der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt eine Freiheitsstrafe von über drei Jahren verhängt wurde und Umstände in der Person des oder der Verurteilten die nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge angezeigt erscheinen lassen oder
- der Zweck der Maßregel durch den Vorwegvollzug in oben genanntem Sinn leichter erreicht werden kann und Umstände in der Person des oder der Verurteilten die nachträgliche Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge angezeigt erscheinen lassen. Dies ist insbesondere denkbar, wenn der nachfolgende Strafvollzug die positiven Auswirkungen des Maßregelvollzugs wieder gefährden würde oder wenn der Vorwegvollzug der Strafe als Vorstufe zur Behandlung erforderlich erscheint.

44.3 Wird die Maßregel vor der Strafe oder vor einem Rest der Strafe vollzogen und wird nach dem Halbstrafenzeitpunkt der Strafreue nicht zur Bewährung ausgesetzt, so hat die Maßregelvollzugseinrichtung zu prüfen, ob es aufgrund von Umständen in der Person des oder der Verurteilten angezeigt erscheint, den Vollzug der Maßregel zu beenden. Gegebenenfalls regt die Maßregelvollzugseinrichtung dies über die Vollstreckungsbehörde bei Gericht an, das dann den Vollzug der Strafe anordnen kann (§ 67 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 StGB). Dies kann der Fall sein, wenn eine Besserung durch Weiterbehandlung im Maßregelvollzug nicht zu erwarten ist, aber noch eine lange Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist oder bei Unterbringungen nach § 64 StGB, wenn die Sucht des oder der Verurteilten nicht alleinige Ursache der Tat gewesen ist und nach ihrer Behandlung die Gefährlichkeit fortbesteht.

45. **Unterbrechung des Maßregelvollzugs**

45.1 Die Vollstreckungsbehörde tritt in die Prüfung gemäß § 44b der Strafvollstreckungsordnung ein, sobald feststeht, dass neben der Unterbringung eine Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, auf die in einem anderen Verfahren erkannt wurde.

45.2 Bevor die Vollstreckungsbehörde der Maßregelvollzugseinrichtung die Unterbrechung des Maßregelvollzugs einer untergebrachten Person zur Vollstreckung einer Strafe in einem anderen Verfahren ankündigt (vgl. § 44b Strafvollstreckungsordnung), findet seitens der Vollstreckungsbehörde eine Vorprüfung statt, ob nach derzeitigem Stand eine Aussetzung der in dem anderen Verfahren verhängten Freiheitsstrafe möglich erscheint. Das Ergebnis dieser Prüfung teilt die Vollstreckungsbehörde der Maßregelvollzugseinrichtung mit. Sodann ist von der Maßregelvollzugseinrichtung zu prüfen, ob durch eine Unterbrechung des Maßregelvollzugs der Behandlungserfolg gefährdet werden würde. Bei dieser Prüfung berücksichtigt die Maßregelvollzugseinrichtung, dass eine Bewährungsaussetzung im Gnadenwege (Nr. 45.3) nicht in jedem Fall erfolgen kann und die in dem anderen Verfahren verhängte Freiheitsstrafe dann im Anschluss an die Maßregelvollstreckung vollstreckt werden muss. Das Ergebnis ihrer Prüfung teilt die Maßregelvollzugseinrichtung der Vollstreckungsbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme mit. Die Vollstreckungsbehörde trifft dann die Entscheidung, in welcher Reihenfolge die Freiheitsstrafe und die Maßregel zu vollstrecken sind.

- 45.3 Sieht die Vollstreckungsbehörde von einer Unterbrechung des Maßregelvollzugs zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aus einem anderen Verfahren ab, so leitet die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen ein Gnadenverfahren hinsichtlich dieser Freiheitsstrafe ein und berichtet dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Regelmäßig wird dann bis zur Beendigung des Maßregelvollzugs die Vollstreckung der in dem anderen Verfahren festgesetzten Freiheitsstrafe aufgeschoben. Nach einer erfolgreichen Beendigung des Maßregelvollzugs kann die in dem weiteren Verfahren festgesetzte Freiheitsstrafe im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt werden.
46. **Verfahren bei Therapieabbruch**
- 46.1 Sobald aus Sicht der Maßregelvollzugseinrichtung bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person die Erledigung der Maßregel angezeigt ist, hat sie dies bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde schriftlich unter Angabe der zugrundeliegenden Tatsachen anzuregen. Ein Abbruch der Therapie ist dann angezeigt, wenn keine hinreichend konkrete Aussicht mehr besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Soweit die Maßregelvollzugseinrichtung eine Verlegung in den Justizvollzug bereits vor Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung anstrebt, muss das in diesem Fall als eilbedürftig zu kennzeichnende und zu übermittelnde (zum Beispiel per Telefax oder – wenn die Möglichkeit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht – durch vertrauliche elektronische Kommunikation mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) Schreiben der Maßregelvollzugseinrichtung an die Vollstreckungsbehörde insbesondere Aussagen darüber enthalten
- ob aus medizinisch-therapeutischer Sicht von einer sofortigen Verlegung in die Justizvollzugsanstalt keine Nachteile für die betroffene Person zu erwarten sind und
 - warum gegebenenfalls ein weiterer Aufenthalt der untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung nicht tragbar ist (zum Beispiel wegen erheblichen Gefährdungs- und Störpotentials).
- 46.2 Hat das Gericht die Unterbringung gemäß § 67d Abs. 5 StGB angeordnet und legt die untergebrachte Person Rechtsmittel ein, veranlasst die Vollstreckungsbehörde schon vor einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde auf entsprechende Anregung der Maßregelvollzugseinrichtung hin die sofortige Verlegung des oder der Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt,
- wenn sich die Verlegung in therapeutischer Hinsicht für die betroffene Person nicht nachteilig auswirkt,
 - die sofortige Beschwerde nicht erfolgversprechend erscheint (Prüfung durch die Vollstreckungsbehörde) und
 - keine Aussetzung der Vollziehung gemäß § 307 Abs. 2 StPO angeordnet ist.
- 46.3 Es ist davon auszugehen, dass von Therapieabbrechern typischerweise ein erhebliches Gefährdungs- und Störungsrisiko im Maßregelvollzug ausgeht, so dass grundsätzlich eine unverzügliche Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt anzustreben ist. Entsprechende Anregungen der Maßregelvollzugseinrichtung sollen von den Vollstreckungsbehörden beschleunigt bearbeitet werden.
47. **Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB neben einer Maßregel gemäß den §§ 63 und 64 StGB**
- Ist neben einer Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB auch eine Unterbringung gemäß den §§ 63 und 64 StGB angeordnet, gilt Folgendes:
- 47.1 Die Vollstreckungsbehörden werden
- prüfen, ob ein Antrag auf Feststellung der Erledigung der Unterbringung gemäß § 67d Abs. 5 StGB zu stellen ist, weil eine sinnvolle Behandlung des Verurteilten nicht möglich ist;
 - ansonsten bei der Bestimmung der Vollstreckungsreihenfolge grundsätzlich davon ausgehen, dass überwiegende Gründe für den Vorwegvollzug der Sicherungsverwahrung vor der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB sprechen und der Vorwegvollzug der Unterbringung nach den §§ 63 und 64 StGB nur dann angeordnet werden kann, wenn dies aufgrund einer Stellungnahme der zuständigen Maßregelvollzugseinrichtung oder eines

eingeholten Sachverständigengutachtens ausnahmsweise verantwortbar erscheint und der Leiter beziehungsweise der Leiterin der Vollstreckungsbehörde zustimmt;

- in den verbleibenden Fällen, in denen bei einer untergebrachten Person die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, Einverständniserklärungen zu beabsichtigten Vollzugslockerungen gemäß Art. 19 Abs. 1 BayMRVG nur dann abgeben, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die Begehung weiterer schwerwiegender rechtswidriger Taten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann; im Falle des erstmaligen Einverständnisses zu Vollzugslockerungen ist erforderlich, dass seitens der Maßregelvollzugseinrichtung ein externes Sachverständigengutachten vorgelegt wird, aus dem sich die Unbedenklichkeit der beabsichtigten Vollzugslockerungen ergibt und der Leiter beziehungsweise die Leiterin der Vollstreckungsbehörde zustimmt.

47.2 Die Maßregelvollzugseinrichtung wird

- vor der erstmaligen Entscheidung über Vollzugslockerungen, zu der die Vollstreckungsbehörde gemäß Art. 19 BayMRVG zu hören ist, ein externes Gutachten einholen;
- bereits vor der Bestellung des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin die zuständige Vollstreckungsbehörde über die Auswahl des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin informieren; hierzu genügt eine formlose Mitteilung. Erfolgt keine Rückäußerung innerhalb einer gesetzten Frist, ist vom Einverständnis der Vollstreckungsbehörde mit der Auswahl des Gutachters beziehungsweise der Gutachterin auszugehen;
- zur Anhörung der Vollstreckungsbehörde über die geplante Vollzugslockerung das externe Gutachten beifügen;
- eine Vollzugslockerung nur anordnen, wenn die Vollstreckungsbehörde der Vollzugslockerung zugestimmt hat oder wenn den von der Vollstreckungsbehörde geäußerten Bedenken Rechnung getragen wurde.

48. **Umgang mit einer ausländischen untergebrachten Person**

- 48.1 Gemäß § 456a StPO kann die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung absehen, wenn der oder die Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert oder wenn er oder sie aus der Bundesrepublik ausgewiesen wird.
- 48.2 Bestehen bei einer untergebrachten Person Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 456a StPO vorliegen, nimmt die Maßregelvollzugseinrichtung mit der zuständigen Vollstreckungsbehörde Kontakt auf und regt an, die notwendigen Schritte einzuleiten.
- 48.3 Kommt ein Absehen von der Vollstreckung nicht in Betracht, soll bei einer nach § 64 StGB untergebrachten Person im Einzelfall geprüft werden, ob über die zuständige Vollstreckungsbehörde die Erledigterklärung der Unterbringung durch das Gericht gemäß § 67d Abs. 5 StGB angeregt werden soll. Ein solches Vorgehen kommt zum Beispiel in Betracht, wenn eine erfolgreiche Behandlung wegen fehlender Motivation der untergebrachten Person auf Grund der zu erwartenden Abschiebung nicht möglich ist.
- 48.4 Gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 StGB in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 4 StGB kann eine Umstellung der Vollstreckungsreihenfolge in der Weise erreicht werden, dass die Strafe vor der Maßregel vollstreckt wird, wenn zu erwarten ist, dass der Aufenthalt der verurteilten Person in Deutschland während oder unmittelbar nach der Verbüßung der Strafe beendet wird. Eine solche Umstellung kann auch noch nachträglich während des Vollzugs der Maßregel gerichtlich angeordnet werden.
- 48.5 Nach den §§ 85 ff. Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Verbindung mit dem Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 (Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen) und nach dem Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 kann eine verurteilte Person den Wunsch äußern, zum Vollzug der gegen sie verhängten Sanktion in ihren Heimatstaat überstellt zu werden.
- 48.5.1 Ziel des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen wie auch des Übereinkommens ist es, die soziale Wiedereingliederung verurteilter Ausländer und Ausländerinnen durch eine Verbüßung der gegen sie verhängten Sanktionen in ihrer Heimat zu fördern. Die Frage der Resozialisierung der Verurteilten ist für die Überstellung grundsätzlich nicht allein

ausschlaggebend. Zu berücksichtigen sind regelmäßig auch die Interessen der Rechtspflege.

- 48.5.2 Bei Aufnahme einer ausländischen untergebrachten Person, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitglieds- beziehungsweise Vertragsstaates besitzt, ist diese von dem wesentlichen Inhalt des Rahmenbeschlusses beziehungsweise des Übereinkommens zu unterrichten. Zu diesem Zweck ist ihr bei Beginn des Maßregelvollzugs die Länderzuordnung zum Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (Anlage 5) in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen und entsprechend zu dokumentieren. Befand sich die untergebrachte Person vor Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung länger als sechs Monate in einer Justizvollzugsanstalt, kann auf die Aushändigung des Merkblatts verzichtet werden.
- 48.5.3 Stellt eine untergebrachte Person in der Maßregelvollzugseinrichtung ein Gesuch auf Überstellung, leitet die Maßregelvollzugseinrichtung das Ersuchen mit einer eigenen Stellungnahme der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu. Die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung soll Hinweise über die Anschrift der untergebrachten Person, zu ihren sozialen Bindungen und zu ihrer Behandlung enthalten. Das weitere Verfahren obliegt den Vollstreckungsbehörden. Im Bereich des Maßregelvollzugs ist ein Vollstreckungshilfeverkehr derzeit nur mit wenigen Ländern möglich.
- 48.6 Mit den jeweils zuständigen Ausländerbehörden ist insbesondere bei vollziehbar ausreisepflichtigen ausländischen Personen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten ein regelmäßiger Austausch zu suchen, um möglichst sicherzustellen, dass kein Widerspruch zu Regelungen im Aufenthaltsrecht entsteht. Darüber hinaus wird auf die Regelungen in den Nummern 13.6.4.3 (unbegleiteter Ausgang) und 13.6.5.2 (unbegleitete Außenbeschäftigung) sowie 13.6.6.1 (Beurlaubung) und 13.6.6.7 (Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens) zur Information der jeweils zuständigen Ausländerbehörde verwiesen.

Abschnitt 8 Antrag auf gerichtliche Entscheidung, Rechtsbeschwerde

49. Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- 49.1 Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 StVollzG).
- 49.2 Der Antrag ist fristgebunden, § 138 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 112 und 113 StVollzG. Er muss zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 StVollzG). Die Antragstellung zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgt durch Ausführung der untergebrachten Person zum Gericht oder durch Erscheinen des Urkundsbeamten bei der untergebrachten Person in der Maßregelvollzugseinrichtung. Bei Unterlassen einer Maßnahme kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung – vorbehaltlich besonderer Umstände – nicht vor Ablauf von drei Monaten und nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und Abs. 3 StVollzG).
- 49.3 Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer oder die Jugendkammer (§ 92 Abs. 2 Satz 1 JGG), in deren Bezirk die beteiligte Maßregelvollzugseinrichtung als Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Das Verfahren richtet sich nach § 138 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 109 bis 121 StVollzG beziehungsweise § 92 Abs. 1 Satz 2 JGG in Verbindung mit den §§ 109 und 111 bis 120 Abs. 1 StVollzG.

50. Schriftliche Bekanntgabe der Vollzugsmaßnahme oder ihrer Ablehnung

Äußert eine untergebrachte Person die Absicht, gegen eine Vollzugsmaßnahme oder deren Ablehnung gerichtliche Entscheidung zu beantragen (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 1 StVollzG), so ist ihr die Maßnahme oder ihre Ablehnung gegen Nachweis schriftlich bekannt zu

geben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Erst mit der schriftlichen Bekanntgabe beginnt der Fristenlauf (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 112 Abs. 1 StVollzG).

51. **Behandlung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch die Maßregelvollzugseinrichtung**

51.1 Geht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Maßregelvollzugseinrichtung ein, so ist er unverzüglich dem zuständigen Gericht (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 110 StVollzG) zuzuleiten.

51.2 Eine Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung, ein Abdruck der angefochtenen Entscheidung und die sonst einschlägigen Unterlagen oder Ablichtungen davon sind dem Antrag beizufügen oder sobald wie möglich nachzureichen.

51.3 Die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung ist so abzufassen, dass sie der untergebrachten Person auch bekannt gegeben werden kann. Die Stellungnahme soll in der Regel Angaben zur Person der untergebrachten Person und eine Darstellung des Sachverhalts enthalten. Hierdurch darf jedoch die Weiterleitung des Antrags nicht erheblich verzögert und insbesondere die Einhaltung der Frist für den Antrag (vgl. Nr. 49.2) nicht gefährdet werden.

51.4 Ersucht das Gericht zu einem bei ihm vorgebrachten Antrag der untergebrachten Person um Stellungnahme, so gilt vorstehender Absatz entsprechend.

52. **Gerichtliche Entscheidung, Rechtsbeschwerde**

Der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung legt der Fachaufsicht einen Abdruck der gerichtlichen Entscheidung vor. Soweit die Entscheidung zugunsten der antragstellenden untergebrachten Person ergangen ist, legt der Leiter oder die Leiterin der Maßregelvollzugseinrichtung der Bezirkshauptverwaltung beziehungsweise der Geschäftsführung des Unternehmens des Bezirks sowie der Fachaufsichtsbehörde unverzüglich einen Abdruck der gerichtlichen Entscheidung vor und äußert sich gleichzeitig dazu, ob Rechtsbeschwerde (§ 138 Abs. 3 in Verbindung mit § 116 StVollzG) eingelegt werden soll. Ferner teilt er beziehungsweise sie mit, wann die Entscheidung der Maßregelvollzugseinrichtung zugestellt wurde.

53. **Rechtsbeschwerdeverfahren**

53.1 Wird Rechtsbeschwerde eingelegt, so ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales als Fachaufsichtsbehörde Beteiligte des Verfahrens (§ 138 Abs. 3 und § 111 Abs. 2 StVollzG). Die Vertretung im Verfahren erfolgt durch die örtlich zuständige Generalstaatsanwaltschaft (§ 4d der Vertretungsverordnung des Freistaats Bayern).

53.2 Die Generalstaatsanwaltschaft legt der Fachaufsichtsbehörde drei Abdrücke der zur Rechtsbeschwerde ergangenen gerichtlichen Entscheidung vor. Die Fachaufsichtsbehörde setzt hiervon die Bezirkshauptverwaltung oder die Leitung des Unternehmens des Bezirks (vgl. Art. 46 BayMRVG) und die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung in Kenntnis und fügt jeweils einen Abdruck dieser Entscheidung bei.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

54. **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 6. Juli 2021 in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Januar 2017 (Az. IV5/2182-1/49) treten zum Ablauf des 5. Juli 2021 außer Kraft.

gez. Rudolf Forster
Ministerialrat